

A 125 60

# RHEINISCHE VIERTELJAHRSBLÄTTER

---

JAHRGANG 66

2002

HERAUSGEBER:

M. GROTEN

TH. KLEIN · M. NIKOLAY-PANTER · N. N.

73

SCHRIFTFÜHRUNG: M. NIKOLAY-PANTER

MITTEILUNGEN

DES INSTITUTS FÜR GESCHICHTLICHE LANDESKUNDE  
DER RHEINLANDE DER UNIVERSITÄT BONN

---

BOUVIER VERLAG · BONN

„IUVENIS ROBUSTISSIMUS ET IN ARMIS STRENUUS“  
WALRAM II. VON LUXEMBURG (CA. 1280 BIS 1311)  
ALS GRAF IM WARTESTAND

Mit 1 Abb.

*Sugurete tsuyoku, kitaerareta tôshi de aru,  
watakushi no sonkei suru Josef Blum sensei ni sasageru.*

Von Winfried Reichert

„Und Walram steigt zu den Mauern der Stadt empor, streift umher und betrachtet die Umgebung. Doch die an die Zinnen eilenden Armbrustschützen treffen den Vorbeigehenden mit einem Pfeil in die Kehle. Ohne Aufhebens zieht er das Geschoss heraus und eilt, begierig nach Liebe, ins Lager zurück. Liebe, Geselligkeit und Hochmut beherrschen ihn, den, in Gesellschaft oft trinkend und in Liebe bei Jungfrauen und Damen ruhend, Tod und Verwesung erreichten und der so sein Ende fand. Und als der König davon hörte, füllte sich sein Herz mit Trauer.“

In elf knappen Versen wird hier ein Ereignis geschildert<sup>1</sup>, das uns durch eine ganze Reihe weiterer Berichte bezeugt und zumeist auch weit ausführlicher überliefert ist: Der Tod Walrams von Luxemburg, des jüngeren Bruders König Heinrichs VII., als er während der Belagerung der Stadt Brescia unvorsichtigerweise und nur unzureichend gerüstet die Schanzen des Belagerungsringes übersteigend den Mauern Brescias zu nahe kam und, von einem aufmerksamen Armbrustschützen von der Stadtmauer herab mit einem Bolzen in die Kehle getroffen, seiner Verwundung nach einigen Tagen erlag und kurz darauf in Verona bestattet wurde<sup>2</sup>. Auch Walrams Brüder hielten den Unglücksfall, der sich im Hochsommer des Jahres 1311 ereignete – den Veroneser Annalen als der in dieser

---

<sup>1</sup> *Et li Vallerant vat sur les murs, et montant / Les murs de la cite, vait antour regardant; / Et arbollestriez vont aus creniaus per errant, / D'un bousson li trairent par sus le col en passant. / Si traist fors le bousson sen faire nulz semblant, / Aus logez se repaire en amour desirant; / Amour [et] compaignie et orgueil le souprent / En tenir compaignie et en boire souvant; / En amour de pucelle et en feme gisant / Fut li mors et poris, et prist son finement. / Et qant li roy le sot, s'en olt le cuer dollant.* Les voeuz de l'épervier. Kaiser Heinrichs VII. Romfahrt, in: Die Metzger Chronik des Jaique Dex (Jacques d'Esch) über die Kaiser und Könige aus dem Luxemburger Hause, hrsg. v. Georg Wolfram (Quellen zur lothringischen Geschichte 4), Metz 1906, S. 18–59, hier S. 42–45 Vs. 364–374.

<sup>2</sup> Statt die einschlägigen Berichte an dieser Stelle im Einzelnen aufzuführen, sei auf die Übersichten durch Friedrich Wilhelm Barthold, *Der Römerzug König Heinrichs von Lützelburg*, 2 Bde., Königsberg 1830/31, hier II, S. 26, im Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der allluxemburgischen Territorien bis zur burgundischen Zeit, 10 Bde., bearb. v. Camille Wampach, Luxemburg 1935–55 [künftig zitiert als: UQB], VII, S. 459–461 Nr. 1380, und die in der folgenden Anm. genannte Studie verwiesen.



Tod Walrams vor Brescia 1311 (LHaKo, 1 C 1, Tafel 14)

Hinsicht wohl zuverlässigsten Quelle zufolge traf der verhängnisvolle Pfeilschuss den Luxemburger am 18. Juli<sup>3</sup> -, für die Nachwelt fest: der König anlässlich der Kapitulationsverhandlungen mit der Bürgerschaft Brescias<sup>4</sup> und Balduin, Erzbischof von Trier, in seiner berühmten Bilderchronik, in der er zwei oder drei Jahrzehnte später das Geschehen in Italien darstellen ließ<sup>5</sup>. Das relativ breite

<sup>3</sup> Während die Verwundung Walrams üblicherweise auf den 27. Juli und sein Tod sechs Tage später angesetzt werden, datieren die Veroneser Annalen die Ereignisse etwas früher: die Verwundung Walrams auf den 18., seinen Tod auf den 21. oder 28. und seine Beisetzung in Verona auf den 30. Juli; vgl. F. Güterbock, Veroneser Annalen nach einer Handschrift aus dem Nachlass Sigonio's, in: NA 25 (1900), S. 37–79, hier S. 70–72.

<sup>4</sup> MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, IV in 2 Tlen., bearb. v. Jakob Schwalm, Hannover/Leipzig 1906–11, Tl. 1, S. 660–665 Nr. 691 § 6.

<sup>5</sup> Georg Irmer, Die Romfahrt Kaiser Heinrich's VII. im Bildercyclus des Codex Balduini Trevirensis, Berlin 1881, S. 54, Franz-Josef Heyen, Kaiser Heinrichs Romfahrt. Die Bilderchronik von Kaiser Heinrich VII. und Kurfürst Balduin von Luxemburg 1308–1313, München 1978, S. 78f., und Wolfgang Schmid, Kaiser Heinrichs Romfahrt. Zur Inszenierung von Politik in einer Trierer Bilderhandschrift des 14. Jahrhunderts (Mittelrheinische Hefte 21), Koblenz 2000, S. 156f., jeweils Tafel 14a mit der Umschrift: *Dominus Walramus, frater regis, sagitta obiit Brixie, sepelitur Verone. Multi moriuntur aere corrupto*; am Sarg stehend links wohl seine Schwägerin Margarethe von Brabant, die Königin, neben ihr, die Einsegnung vornehmend, sein Bruder Balduin; darunter die Abbildung eines der zahlreichen Gefechte vor Brescia. Zur Entstehung der Bilderchronik „um 1340“ Heyen (wie oben), S. 44 und 47, eine Anfertigung schon in den frühen 1330er Jahren mit nachfolgender Über- bzw. Ausarbeitung vermutet jetzt Schmid (wie oben), S. 62ff., bes. 81.

historiographische Echo, das der Tod Walrams beiderseits der Alpen hervorrief, erstaunt umso mehr, als dieselben Berichterstatter seiner Taten in Italien kaum einmal gedenken. Offenkundig gründete deren Interesse an diesem Vorfall in erster Linie im weiteren Fortgang des Romzuges, in dessen Verlauf binnen kürzester Zeit im Dezember 1311 zunächst die Königin Margarethe zu Genua und dann im August 1313, ein Jahr nach Empfang der Kaiserkrone, auch Heinrich VII. in Buonconvento ihrem Schwager bzw. Bruder ins Grab folgen sollten, so dass allein dem vorzeitig nach Norden aufgebrochenen Trierer Metropoliten eine glückliche Heimkehr beschieden war. Weniger das Schicksal Walrams selbst als vielmehr die sich in der rückschauenden Perspektive der Chronisten damit abzeichnende Katastrophe für das Luxemburger Königs- und Grafenhaus ließen seinen Tod vor Brescia zu einem allgemein als berichtenswert geltenden Ereignis werden.

Im Unterschied zu den meisten Zeitgenossen aber sind die näheren Umstände und der Zeitpunkt des Unglücksfalles dem Dichter obiger Verse keiner näheren Ausführungen wert. Stattdessen bilden sie lediglich den Hintergrund, um den Hochmut Walrams und sein Treiben in schlechter Gesellschaft, den Hang zu Frauen, der ihn, sogar die Verwundung geringschätzend, wieder ins Lager zog, und seinen übermäßigen Alkoholgenuss zu geißeln. Als besonders verwerflich galt offenkundig die sexuelle Freizügigkeit des Protagonisten, seine *amour de pucelle*, denn auf sie wird schon in einer vorausgehenden Szene verwiesen. Als der König nämlich einmal nach seinem Bruder schickte, traf der Bote diesen zu Mailand in einem Gewölbe und in eindeutiger Situation an, *avec une pucelle que par amour amait*, von der er sich nur schweren Herzens losreißen konnte; an Stelle der Trunksucht deutet unser Autor in diesem Falle eine weitere Leidenschaft Walrams an, die Jagdpassion, indem er ihn einen Falken auf der Faust tragen und lieblosen lässt<sup>6</sup>. Der Dichter begegnet diesem Lebenswandel nicht nur mit offensichtlichem Unverständnis, sondern mit deutlicher Missbilligung, ja die Ausschweifungen erscheinen geradezu als die eigentliche Ursache seines Hinscheidens, während die Verwundung lediglich den unmittelbaren Anlass bildete.

Das auf den ersten Blick wenig schmeichelhafte Bild bietet die eingehendste, weil sich nicht mit der Beschreibung äußerer Merkmale begnügende Darstellung der Persönlichkeit und des Charakters Walrams von Luxemburg in der zeitgenössischen Chronistik. Geboten wird es im Rahmen eines literarisch anspruchsvollen Versepos<sup>7</sup>, das den Werdegang Heinrichs VII. seit seinem Eingreifen auf Seiten der Metzger Bürgerschaft im Konflikt mit ihrem Bischof im Jahre 1307 bis zum Tode des Kaisers schildert, indem es statt eines chronologisch fortlaufenden Berichtes eine Reihe außergewöhnlicher Begebenheiten im Leben des Herrschers ausführlich beschreibt. Das Werk zeichnet sich aus durch seine un-

<sup>6</sup> Les voeux de l'épervier (wie Anm. 1), S. 24–27 Vs. 87–104.

<sup>7</sup> Zum Folgenden vgl. das profunde Urteil des Herausgebers der Metzger Chronik (wie Anm. 1), S. 21\*–40\*, bes. S. 25\*ff.

verkennbar freundliche Einstellung gegenüber dem Luxemburger und eine nicht minder bemerkenswerte Zuverlässigkeit in der Schilderung der meisten historisch bedeutsamen Ereignisse bis hin zu manchen, aus anderen Quellen nicht bekannten, aber durchaus vertrauenswürdig erscheinenden Details. In dem unbekanntem Verfasser ist daher begründeterweise ein gut unterrichteter Beobachter des Romzuges vermutet worden, vielleicht sogar ein Vertrauter Heinrichs VII., der diesen zeitweise zunächst im Reich, dann auf der Apenninhalbinsel begleitete und somit wenigstens partiell aus eigenem Erleben berichten konnte. Zu eben diesen Episoden zählt aller Wahrscheinlichkeit nach auch die vier Monate währende Belagerung Brescias. Der hohe Quellenwert des Berichtes, die pro-luxemburgische Haltung des Anonymus – wohl der von Heinrich mit wichtigen diplomatischen Missionen betraute und aus dem luxemburgischen Stammland kommende Metzger Domkanoniker und Thesaurar Simon von Marville<sup>8</sup> – und nicht zuletzt dessen mutmaßliche Rolle als Augenzeuge der Vorgänge des Frühjahres und Sommers 1311 lassen die hier geschilderten Umstände, welche zum Tode Walrams führten, und auch die Zeichnung seiner Persönlichkeit, zumindest die ihm zugeschriebene Lebensweise, jedenfalls als glaubwürdig und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend erscheinen.

\*  
\*   \*

Obwohl Walram in rund 50 Urkunden genannt ist, bleibt unser Wissen über ihn recht dürftig. Selbst Camille Wampach, mit den Quellen wie kein anderer vertraut und in den Einführungsteilen seines Urkundenwerkes stets um eine Charakterisierung auch der Grafengeschwister bemüht, sah sich zu der resignierenden Feststellung veranlasst, Walram sei „der am wenigstens scharf ausgeprägte Charakter“ seiner Generation gewesen, da „er frühzeitig, noch ehe er eigentlich dem mannbaren Tatenleben zugereift war, vom Geschick hinweggerissen wurde“<sup>9</sup>. Verwundern kann das Diktum nicht, handelt es sich bei Walram doch um einen nachgeborenen Grafensohn, der zudem nicht für die kirchliche Laufbahn vorgesehen war. Beide Faktoren bestimmten – und dies heißt: beeinträchtigten – maßgeblich sowohl seinen tatsächlichen Handlungsspielraum als auch die Perspektive, aus der die Zeitgenossen ihn und sein Tun betrachteten. Waren die Möglichkeiten, selbständig und eigenverantwortlich Politik zu treiben, schon nicht allzu groß, so waren die Chancen, als politischer Akteur überhaupt wahrgenommen zu werden, noch weitaus geringer. Dass uns dieser Luxemburger nur schemenhaft entgegentritt, ist somit sowohl die Konsequenz seiner besonderen Position als auch – und weit mehr noch – der quellspezifische Reflex eben dieser Situation, die ihn in den Augen zeitgenössischer Beobachter kaum einmal aus dem Schatten des regierenden Grafen heraustreten ließ und die

<sup>8</sup> Vgl. ebd., S. 32\*ff.

<sup>9</sup> Wampach begnügte sich daher mit einigen wenigen Bemerkungen zur Ausstattung Walrams durch seinen älteren Bruder; UQB (wie Anm. 2) VI, S. 115\*.

es ihm überdies nur selten erlaubte, an der Produktion als überlieferungswürdig erachteter Schriftstücke unmittelbar Anteil zu nehmen<sup>10</sup> – ein Status, den zu verändern der verhängnisvolle Pfeilschuss vor Brescia nicht mehr gestattete.

Sein Name stellte eine Reminiszenz an den Urgroßvater dar<sup>11</sup>, auch er ein Nachgeborener, der durch die Ehe mit der jungen und gerade erst verwitweten luxemburgischen Gräfin Ermesinde im Jahre 1214 zum Ahnherrn des Grafenhauses an der Alzette geworden war und dem der frühe Tod seines älteren Bruders noch für ein halbes Jahrzehnt die limburgische Herzogswürde eingebracht hatte. Im Limburger Haus war die Benennung des ältesten Sohnes mit Heinrich und des Zweitgeborenen mit Walram bereits damals üblich gewesen, so dass auch Walram von Limburg-Luxemburg mit seinen beiden Söhnen aus erster Ehe entsprechend verfahren war. Für seine Nachkommen aus der Verbindung mit Ermesinde von Luxemburg ließ sich dem Brauch indessen nur bedingt folgen: Den Erstgeborenen und präsumtiven Nachfolger hob man wie gewohnt als Heinrich aus der Taufe, seinen jüngeren Bruder vertraute man einem anderen Patron an, da sich bereits ein Träger des Namens Walram am Luxemburger Hof umtrieb, Walram der Jüngere, der zweite Sohn des Grafen aus dessen früherer Ehe, den man sogleich mit der Tochter Ermesindes aus deren voraufgegangener Verbindung mit Theobald I. von Bar vermählt hatte; nach dem Tode seines Vaters spielte er für geraume Zeit eine wichtige Rolle als eine Art Vormund seiner Stief- und Schwiegermutter, musste sich dann aber, wie es scheint nicht ganz freiwillig, der Prärogative seines Stiefbruders Heinrich V. (des Blonden) unterordnen, der seine Söhne – es handelte sich bei ihnen um den Vater und den Oheim unseres Protagonisten – wieder in gewohnter Weise benennen konnte. Die Namensgebung folgte demnach bei der Geburt Walrams II. in Luxemburg einer festen Tradition, welche die Position der Namensträger in der Rang- und Erbfolge un- zweideutig zum Ausdruck brachte.

---

<sup>10</sup> Nur drei Urkunden sind von ihm selbst, eine vierte ist von ihm gemeinsam mit seinem älteren Bruder ausgestellt worden; vgl. Anm. 101.

<sup>11</sup> Walram (III.), Herzog von Limburg und Graf von Luxemburg († 1226), zweiter Sohn Herzog Heinrichs III. von Limburg. Zu den genealogischen Verhältnissen der Häuser Limburg und Luxemburg in dieser Phase vgl. Werner Schoppmann, Entstehung und territoriale Entwicklung des Herzogtums Limburg vom 11. Jahrhundert bis zum Jahre 1288, phil. Diss. Bonn 1957 (masch.), Jean Schoos, Le développement politique et territorial du pays de Luxembourg dans la première moitié du XIII<sup>e</sup> siècle, in: Publications de la Section historique de l'Institut Grand-Ducal de Luxembourg [künftig zitiert als: PSH] 71 (1950), S. 7–181, Europäische Stammtafeln. Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten, 2. verb. Aufl., bearb. v. Frank Baron Freytag von Loringhoven, III, Marburg 1958, T. 107f.; speziell zu Ermesinde, einer der bedeutendsten Frauengestalten auf der politischen Bühne des 13. Jahrhunderts, jetzt Michel Parisse, Ermesinde, comtesse de Luxembourg et marquise d'Arlon 1186–1247, in: Le Luxembourg en Lotharingie – Luxemburg im lotharingischen Raum, Festschr. Paul Margue, hrsg. v. Paul Dostert u. a., Luxemburg 1993, S. 483–496, und Michel Margue, Ermesinde Gräfin von Luxemburg (1186–1247), in: Rheinische Lebensbilder XV, hrsg. v. Franz-Josef Heyen, Köln 1995, S. 23–41.

Walram war der zweite Sohn Graf Heinrichs VI. von Luxemburg und der Beatrix von Beaumont aus dem Hause Avesnes. Das Jahr seiner Geburt ist nicht bekannt, es festzuhalten und der Nachwelt zu vermelden, ist keinem Historiographen seiner Zeit wert erschienen. Dass wir schon in dieser Frage auf die Daten seiner beiden Brüder als Eck- oder Orientierungswerte verwiesen sind, entbehrt nicht einer gewissen Symbolhaftigkeit: Der ältere, Heinrich VII., erblickte mit großer Wahrscheinlichkeit 1279 das Licht der Welt, der jüngste Bruder, Balduin, 1285 oder 1286<sup>12</sup>. Walram muss demnach 1280 oder wenig später geboren worden sein. Von seiner Existenz erfahren wir im Grunde erst im Sommer des Jahres 1300, als Heinrich VII. in einer unscheinbaren und relativ unbedeutenden Erklärung seine Zustimmung zu der Schenkung einer von ihm zu Lehen gehenden Mühle an den Marienthaler Nonnenkonvent von sieben Herren, darunter *Walramo fratre nostro*, bezeugen ließ<sup>13</sup>. Bis dahin finden sich in den Urkunden der 1290er Jahre nur einige wenige und indirekte Hinweise auf Walram, zunächst anlässlich der Bemühungen um die Beendigung des Limburger Erbfolgekrieges, in dessen Verlauf sämtliche männlichen Angehörigen der voraufgegangenen Generation, neben Graf Heinrich VI. dessen Bruder Walram (von Ligny) und zwei Bastardbrüder, am 5. Juni 1288 in der Schlacht von Worringen den Tod gefunden hatten<sup>14</sup>. Das zur Beilegung des Konfliktes bestimmte Eheprojekt zwischen den beiden Hauptgegnern Brabant und Luxemburg sah vor, dass im Falle des vorzeitigen Todes Heinrichs VII., dem die Regierung in Luxemburg 1288 als Minderjähriger und daher zunächst noch unter der Vormundschaft seiner Mutter zugefallen war, der diesem als Graf nachfolgende Bruder – und damit konnte allein Walram gemeint sein – die Tochter des Siegers von Worringen, Margarethe von Brabant, zur Frau nehmen sollte<sup>15</sup>. Zwei weitere Briefe dieser Phase, ein Bünd-

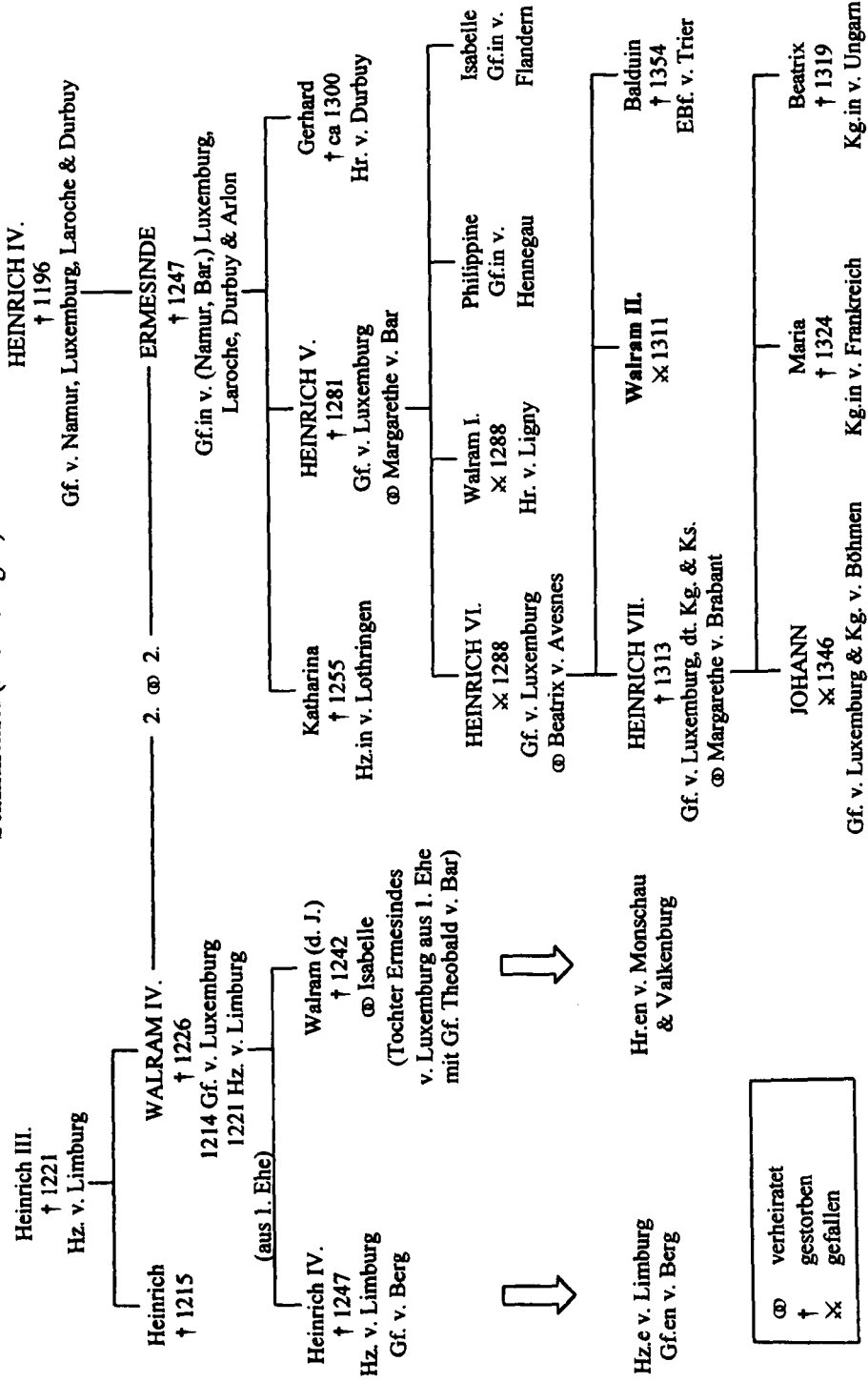
<sup>12</sup> Zu der in der Forschung heiß diskutierten Frage des Geburtsjahres Heinrichs VII. vgl. – mit dem begründeten Ansatz zu 1279 – UQB (wie Anm. 2) V, S. 36\*–41\*, und jetzt auch Kurt-Ulrich Jäschke, Wann und wie wurde der spätere Johann der Blinde Graf von Luxemburg? Ein Beitrag zur Frage nach der Grafschaft Luxemburg in der Politik König und Kaiser Heinrichs VII., in: *Le Luxembourg en Lotharingie* (wie Anm. 11), S. 233–257, hier S. 251–253, jeweils mit der älteren Literatur. Für Balduin wird durchweg das Jahr 1285 angenommen, ohne dass seine Geburt erst im folgenden Jahr mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann; vgl. UQB VII, S. 18\* Anm. 16. Neben ihnen gab es einen vierten Sohn Graf Heinrichs VI. von Luxemburg, der indessen ein Bastard war und nicht einmal namentlich in den überlieferten Quellen aufgeführt ist; vgl. zu ihm Winfried Reichert, Der fünfte Mann oder Über Bastarde im Hause Luxemburg, in: *Das Wichtigste ist der Mensch. Festschr. Klaus Gerteis*, hrsg. v. Angela Giebmeier und Helga Schnabel-Schüle (Trierer Histor. Forschungen 41), Trier 2000, S. 365–401, bes. S. 377.

<sup>13</sup> UQB (wie Anm. 2) VI, S. 266–268 Nr. 799.

<sup>14</sup> Zu ihnen vgl. Reichert (wie Anm. 12), S. 381–383; allgemein: Der Tag bei Worringen 5. Juni 1288, hrsg. v. Wilhelm Janssen und Hugo Stehkämper (Veröffentl. der staatl. Archive des Landes Nordrhein-Westfalen C/27), Düsseldorf 1988; Der Name der Freiheit 1288–1988. Aspekte Kölner Geschichte von Worringen bis heute, 2 Bde., hrsg. v. Werner Schäfer, Köln 1988; Ulrich Lehmann, Die Schlacht von Worringen 1288. Kriegführung im Mittelalter, 2. Aufl. Frankfurt/M. 1994.

<sup>15</sup> *Et est asavoir que se li diz cuens Henris de Luxemborgh moroit avant que li devant diz mariages fust faiz, nous* [nämlich die diese Ehe vermittelnden und verbürgenden Herrschaftsträger] *en autel maniere que*

Stammtafel (in Auszügen)



♂ verheiratet  
 † gestorben  
 × gefallen



nisabkommen der Luxemburger mit dem Hause Dampierre und die Verzichtserklärung auf das Wiederaufgreifen von Erbensprüchen gegenüber den Grafen von Bar, schlossen Walram in der summarischen Nennung der allem Anschein nach damals noch minderjährigen Geschwister Heinrichs VII. ein<sup>16</sup>.

Zum Zeitpunkt seiner ersten namentlichen Nennung war Walram etwa 20 Jahre alt. Seine gesamte Jugend liegt für uns im Dunkeln. Möglicherweise hatte er seine Erziehung auf der väterlichen Grafenburg an der Alzette erhalten, wahrscheinlich aber hatte man ihn, vielleicht zusammen mit seinem älteren Bruder – der Altersunterschied dürfte nicht allzu groß gewesen sein –, der Obhut eines benachbarten und eng verwandten Fürstenhauses anvertraut und ihn dort – im Unterschied zu Heinrich – auch geraume Zeit über den Tod des Vaters hinaus belassen; jedenfalls würde dies das auffallend lange Schweigen der heimatlichen Quellen bezüglich seiner Person erklären. Für beide Brüder wäre dabei weniger der – immer wieder als Ausbildungsort des späteren Kaisers vermutete – französische Königshof in Paris in Betracht zu ziehen als vielmehr die *hostels* der mit Luxemburg verschwägerten Avesnes im Hennegau oder der Dampierre in Flandern<sup>17</sup>. Für den flandrischen Hof würde nicht nur die tatkräftige Intervention Graf Guidos III. zugunsten seiner luxemburgischen Neffen nach dem Debakel von Worringen und seine Mitwirkung an dem Brabanter Eheprojekt sprechen, sondern auch die auffallende Tatsache, dass immerhin zwei seiner nachgeborenen Söhne und ein Enkel diese nach Italien begleiteten und sich in den dortigen Kämpfen immer wieder auszeichneten: Guido der Jüngere, dessen Heldentaten vor allem der Mailänder Chronist Johannes de Cermetate besang und der – wie Walram – durch eine vor Brescia empfangene Verletzung den Tod fand<sup>18</sup>, dessen Bruder Heinrich, der als Marschall während des gesamten Unternehmens neben dem Grafen von Savoyen unter den Laien wohl die wichtigste Stütze des Luxemburgers jenseits der Alpen war und denn auch in der Bilderchronik Balduins nicht zufällig stets ins Zentrum der Kampfgetümmel gestellt ist<sup>19</sup>, schließlich ihr Neffe Robert, der im Vorfeld der Kaiserkrönung während der Straßenkämpfe in

---

*nous sommes plege, deteur et randeur envers lui, le sommes et volons estre envers son frere qui cuens seroit et le dite damisele prendroit a mariage; UQB (wie Anm. 2) V, S. 463–466 Nr. 439 § 9 (1292 IV).*

<sup>16</sup> UQB (wie Anm. 2) V, S. 468–473 Nr. 441 § 2 (1292 V 26), und VI, S. 60–62 Nr. 606 (1295 X 10).

<sup>17</sup> Die Verwandtschaft beruhte auf den Eheverbindungen zweier Tanten Heinrichs VII. und Walrams mit diesen Häusern, der Vermählung Philippines mit Graf Johann II. von Hennegau-Holland und derjenigen Isabellas mit Guido III. von Flandern.

<sup>18</sup> *Historia Iohannis de Cermetate notarii Mediolanensis de situ Ambrosianae urbis et cultoribus ipsius (...) et gestis imp. Henrici VII.*, hrsg. v. Luigi Alberto Ferrai (Fonti per la storia d'Italia. Scrittori. Sec. XIV 2), Rom 1889, S. 91 c. 42.

<sup>19</sup> Erkennbar an seinem Wappen – beschrieben durch Heyen (wie Anm. 5), S. 139 Nr. 64 – oder der langen rotgelben „Sturmfahne“ des Reiches; zu ihm vgl. etwa Vincenz Samanek, Der Marschall des Kaisers im nachstaufischen Reichsitalien, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 14 (1911), S. 38–67 und 443, hier S. 41–51, und Friedrich Schneider, Kaiser Heinrich VII., 3 Tle., Greiz/Leipzig 1924–28, bes. II, S. 138f.

Rom schwer verwundet wurde<sup>20</sup>. Sie alle waren etwa eines Alters mit ihren luxemburgischen Vettern und demzufolge gegebenenfalls mit diesen erzogen worden. Man weiß um die Bedeutung gemeinsamer Lehrjahre, des Einübens der Waffenfertigkeiten und ihrer steten Vervollkommnung, mithin des allmählichen Hineinwachsens in die Kriegergesellschaft innerhalb einer über Jahre hinweg permanent zusammenlebenden Gruppe mit seinen höchst faszinierenden Begleitumständen für die Bildung außerordentlich starker und nicht minder dauerhafter emotionaler Bande zwischen jungen Adligen<sup>21</sup>, so dass die bemerkenswerte Kampfgenossenschaft der flandrischen und luxemburgischen Vettern während des Italienzuges sehr wohl eine Waffenbrüderschaft darstellen konnte, welche ihrem Selbstverständnis nach lediglich die Fortsetzung oder Wiederbelebung des Erziehungs- und Freundschaftsbundes ihrer Jugend bildete. Die Quellen geben derartige Beziehungen naturgemäß kaum einmal zu erkennen, verdeckt werden sie weiter durch das Bemühen der modernen Historiographie, das Handeln mittelalterlicher Herrschaftsträger möglichst rational zu ‚erklären‘, auf machtpolitische Interessen bzw. vertragliche Bindungen zurückzuführen<sup>22</sup>; dennoch darf man die Evidenz freundschaftlicher Verbindungen auch als *Movens* des politischen Agierens nicht in Frage stellen.

Gleichwohl: Im Falle der luxemburgischen Brüder bleibt dies nur eine Vermutung. Kehren wir also zu den ‚harten Tatsachen‘ der urkundlichen Zeugnisse zurück. Obwohl im August 1300 schon einige Zeit volljährig<sup>23</sup>, führte Walram damals den Ritterschlag noch nicht, so dass die Zeugenliste der besagten Urkunde ihn

---

<sup>20</sup> Vgl. dazu Schneider (wie Anm. 19) II, S. 155.

<sup>21</sup> Georges Duby hat dieses eminent bedeutsame Phänomen in mehreren Arbeiten thematisiert, insbesondere in seiner exzellenten Studie zu: Guillaume le Maréchal oder der beste aller Ritter (Suhrkamp TB 2802), Frankfurt/M. 1997, S. 88ff.; vgl. auch seine unten in Anm. 115 zitierte Untersuchung und Christoph Dette, Kinder und Jugendliche in der Adelsgesellschaft des frühen Mittelalters, in: Archiv für Kulturgeschichte 76 (1994), S. 1–34, hier S. 14f. Allgemein zur Ausbildung adliger Knapen Lutz Fenske, Der Knappe: Erziehung und Funktion, in: Curialitas. Studien zu Grundfragen der höfisch-ritterlichen Kultur, hrsg. v. Josef Fleckenstein (Veröffentl. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 100), Göttingen 1990, S. 55–127, bes. S. 59ff. und 81ff.

<sup>22</sup> Im vorliegenden Falle reichen diese aber schwerlich aus, um etwa die Haltung Heinrichs VII. im Konflikt zwischen Frankreich und Flandern in den 1290er Jahren begründen zu können, als der Luxemburger ungeachtet seiner unmittelbar zuvor in Pontoise beurkundeten und außerordentlich weitgehenden Bündnis- und Beistandsverpflichtung gegenüber Philipp dem Schönen – UQB (wie Anm. 2) VI, S. 1–6 Nr. 554–556 (1294 XI) – nicht nur strikte Neutralität wahrte, sondern es auch zuließ, dass sein Cousin Heinrich von Luxemburg-Ligny und mehrere landsässige Vasallen seiner Grafschaft sich verpflichteten, den Herrschaftsbereich der Dampierre mit der Waffe in der Hand gegen die französische Krone zu verteidigen; ebd., S. 82–84 Nr. 625f., S. 132–134 Nr. 674 und 676 (1296/97).

<sup>23</sup> Aufgrund welcher Überlegungen Wampach zu der Feststellung gelangte, dass Walram „das lehnsrechtliche Mündigkeitsalter [erst] seit dem Jahre 1302–1303 erreicht haben mußte“ – ebd. VII, S. 35 Anm. 2 –, bleibt unklar, da dies, wie von ihm selbst überzeugend nachgewiesen, in Luxemburg mit dem vollendeten 15. Lebensjahr gegeben war, vgl. ebd. V, S. 21\*f. und 24\*–26\*.

ungeachtet seiner Zugehörigkeit zum Grafenhaus zwar an der Spitze der Edelknechte, jedoch nach vier luxemburgischen Rittern plazierte. Exakt diese Reihenfolge behielt der vier Jahre später von den Grafen von Luxemburg und Jülich vermittelte Ausgleich zwischen der Stadt Trier und ihrem Fehdegegner Richard von Daun für die Bürgen des Abkommens bei: Noch immer führte Walram lediglich die *armigeros* an, wenn auch nunmehr, vielleicht um seiner Herkunft Rechnung zu tragen, zusätzlich als „Jungherr“ (*domicellus*) qualifiziert. Ein eigenes Siegel besaß er damals noch nicht<sup>24</sup>.

Dieses fehlte sogar noch im Juni 1307, als er sich gemeinsam mit Heinrich verpflichtete, die Stadt Metz gegen deren Bischof und dessen Brüder aus dem Barer Grafenhaus *à grand force et à petite, tant comme ceste werre durrait*, zu unterstützen<sup>25</sup>. Die offenkundig höchst erfolgreiche Intervention der Brüder zugunsten der Metzger Bürgerschaft sollte sich, ohne dass dies allerdings schon absehbar gewesen wäre, als entscheidend für den weiteren Aufstieg der Dynastie erweisen, denn das von den Bürgern gezahlte enorme Soldgeld ermöglichte es schon im Folgejahr, die Stellung ihres soeben zum Trierer Metropolitens avancierten jüngsten Bruders Balduin in dessen Erzstift zu konsolidieren, damit eine wesentliche Voraussetzung für die Wahl Heinrichs VII. zum römischen König zu schaffen und überdies die Finanzierung der Eroberung Böhmens, welche ihr Haus in den exklusiven Kreis der Kurfürsten eintreten ließ, wie des Romzuges sicherzustellen<sup>26</sup>. Knapp acht Monate später, im März 1308, treffen wir Walram wiederum in der Begleitung Heinrichs zu Poitiers an, wo ihr Bruder Balduin von Papst Clemens V. die Bischofsweihe empfing<sup>27</sup>. Offenkundig schlossen die Feiern eine für Walram persönlich bedeutsame Zeremonie ein, denn die bei diesem Anlass ausgestellte Verzichtserklärung Balduins auf seine elterlichen Erbrechte zugunsten Heinrichs weist ihm zum ersten Mal ausdrücklich den Rittertitel zu<sup>28</sup>. Der exakte Zeitpunkt der Schwertleite ist zwar nicht ersichtlich, dass Walram aber in dieser Phase und – wie wahrscheinlich schon anderthalb Jahrzehnte zu-

<sup>24</sup> Ebd. VII, S. 33–35 Nr. 1002 § 4 (1304 X 10); im Unterschied zu den Rittern mussten sich sämtliche Edelknechte, *quia propria sigilla non habemus*, des Siegels Heinrichs VII. bedienen.

<sup>25</sup> *Histoire Générale de Metz*, par des religieux Bénédictins de la Congrégation de Saint Vannes, bearb. v. Jean François und Nicolas Tabouillot, III, Metz 1775 (Paris 1974), preuves S. 286; dazu auch UQB (wie Anm. 2) VII, S. 169f. Nr. 1109f.

<sup>26</sup> Vgl. dazu Winfried Reichert, *Bischofsmitra, Wenzelskrone und Kaiserdiadem. Zur Finanzierung der luxemburgischen Herrschaft in Trier, Böhmen und im Reich zu Beginn des 14. Jahrhunderts*, in: *Liber amicorum necnon et amicarum für Alfred Heit. Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte und geschichtlichen Landeskunde*, hrsg. v. Friedhelm Burgard u. a. (Trierer Histor. Forschungen 28), Trier 1996, S. 63–85.

<sup>27</sup> *Gesta Trevirorum integra*, 3 Bde., hrsg. v. Johannes H. Wyttenbach und Michael F. J. Müller, Trier 1836–39, II, S. 187f. c. 222 (c. 4 der »Gesta Baldewini« bildend); vgl. Tafel 1a der Bilderchronik (wie Anm. 5).

<sup>28</sup> UQB (wie Anm. 2) VII, S. 206f. Nr. 1149 (1308 III 21).

vor sein Bruder<sup>29</sup> – von König Philipp dem Schönen von Frankreich den Ritterschlag empfang, dürfte außer Zweifel stehen. Gelegenheit dazu bestand seit Jahresbeginn, als Heinrich VII. – und auch hier wird man seinem Gefolge wieder den jüngeren Bruder zurechnen müssen – zunächst den französischen König nach London zur Vermählung und Krönung Eduards II. von England begleitete<sup>30</sup>, sich sodann in Paris um die Provision Balduins zum Erzbischof von Trier bemühte und schließlich während des durch eine Erkrankung des Grafen erzwungenen Aufenthaltes in Poitiers im Anschluss an die Weihefeierlichkeiten in stetem Kontakt mit dem französischen Hof stand. Wohl noch vor der Heimreise regelte Heinrich die Ausstattung und Erbabfindung Walrams durch Zuweisung diverser Einkünfte<sup>31</sup>, und am 2. Juni, dem Pfingstsonntag, sehen wir ihn im Kreise seiner Familie in Trier einziehen, als Balduin den Bischofsstuhl bestieg<sup>32</sup>.

Die Inbesitznahme des Trierer Erzstiftes gestaltete sich jedoch nicht derart problemlos, wie dies die Feierlichkeiten beim Introitus des Kirchenfürsten erwarten ließen. Die Bürgerschaft Triers hatte gerade erst die Macht der Schöffenoligarchie brechen und diesen Erfolg auch institutionell durch die Einrichtung eines Ratskollegiums absichern können. Dem neuen Stadt- und Landesherrn musste dies als Usurpation seiner eigenen Rechte erschienen sein, weshalb es sogleich zur Auseinandersetzung – die »Gesta Treverorum« berichten gar von einer drohenden Fehde – mit der Stadtgemeinde kam, die jedoch rasch durch die Vermittlung Walrams beigelegt werden konnte<sup>33</sup>. Eines besonderen Verhandlungsgeschickes bedurfte es dazu freilich nicht, allzu schwach war die Position der Trierer Bürgerschaft in diesem Konflikt, und die bereits am 1. März 1309 beurkundete Sühne stellte faktisch kaum weniger als ein Diktat Walrams dar, welches die Ansprüche seines Bruders durch die Wiedereinsetzung der Schöffen in ihre alte Stellung in vollem Umfange zur Geltung brachte<sup>34</sup>. Nicht zuletzt aufgrund dieser Ereignisse

<sup>29</sup> Dass Heinrich im November 1294 anlässlich seines Bündnisses mit Philipp IV. von diesem in Pontoise zum Ritter geschlagen wurde, vermutet – zu Recht – Carl Dietmar, Die Beziehungen des Hauses Luxemburg zu Frankreich in den Jahren 1247–1346 (Kölner Schriften zu Geschichte und Kultur 5), Köln 1983, S. 66.

<sup>30</sup> Zu dieser Reise UQB (wie Anm. 2) VII, S. 26\*.

<sup>31</sup> Vgl. dazu weiter unten.

<sup>32</sup> Gesta Trev. integra (wie Anm. 27) II, S. 188f. c. 223 (»Gesta Baldewini«, c. 5), und Bilderchronik (wie Anm. 5), Tafel 2a/b und 3a.

<sup>33</sup> Gesta Trev. integra (wie Anm. 27) II, S. 197 c. 228 (»Gesta Baldewini«, c. 10): *Etiam rancoris materia inter eum [sc. Baldwinum] et cives Treuirenses fuerat exorta. Nam cives tempore Dietheri sibi aliqua ecclesiae jura illicite usurparunt, pro quo dominus Baldewinus nimium offensus, guerram cum eis habiturus, primo anno suae creationis Trevirim exivit; sed dominus Walramnus comes, germanus ejus, hoc intercipiens, concordiam ordinavit, jura archiepiscopi et ecclesiae valide conservando.*

<sup>34</sup> Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte: Kurtrierische Städte, I: Trier, bearb. v. Friedrich Rudolph (Publikationen der Gesellschaft für Rhein. Geschichtskunde 29), Bonn 1915, S. 296–298 Nr. 34; vgl. dazu Friedhelm Burgard, Auseinandersetzungen zwischen Stadtgemeinde und Erzbischof (1307–1500), in: Trier im Mittelalter, hrsg. v. Hans Hubert Anton und

dürfte Walram wenig später 415 Pfund Trierer Denare von Balduin *ratione homagii* empfangen haben<sup>35</sup>.

Wenn Walram in den Trierer Kirchenkonflikt relativ selbständig intervenierte und dabei offenbar in Vertretung seines älteren Bruders in der Grafschaft Luxemburg auftrat, so weil Heinrich VII. bereits durch andere Ereignisse in Anspruch genommen war, die seine Intervention an der Mosel verhinderten. Denn schon die Inthronisationsfeier an Pfingsten 1308 bildete den Auftakt der luxemburgischen Bemühungen, den seit der Ermordung Albrechts von Habsburg am 1. Mai 1308 vakanten römisch-deutschen Königsthron dem ältesten Bruder zu gewinnen. Das Ziel wurde binnen weniger Monate mit der Wahl Heinrichs zu Frankfurt am Main im November und seiner Krönung in Aachen am 6. Januar des Folgejahres erreicht<sup>36</sup>. Eine aktive Rolle Walrams bei diesen Ereignissen lassen die Quellen nicht erkennen, allein bei den die Wahl vorbereitenden Verhandlungen mit dem Kölner Erzbischof Heinrich von Virneburg in Ochtendung (im Maifeld) ist er im Spätsommer 1308 nachweisbar<sup>37</sup>, dann fehlt – mit Ausnahme eines von ihm selbst für Guido von Flandern ausgefertigten Briefes<sup>38</sup> – für anderthalb Jahre jedweder Hinweis auf seine Person. So kann nur vermutet werden, dass er auch in dieser Phase dem Gefolge seines Bruders angehörte, dessen Krönung beiwohnte und diesen auf dem anschließenden Reichsumritt mit den Hoftagen in Köln und Speyer begleitete<sup>39</sup>. Dass der Glanz der Königswürde seines Bruders auch auf ihn abstrahlte, zeigt die im Frühjahr 1310 einsetzende, beachtliche Serie der ihn nennenden Urkunden. In deren Zeugenlisten rangiert Walram an herausgehobener Stelle, mitunter selbst vor Reichsfürsten herzoglichen Standes<sup>40</sup> als erster Laie, um diese Position in Italien allenfalls mit seinem Schwager, dem Grafen Amadeus von Savoyen, konkurrierend und gelegentlich

---

Alfred Haverkamp (2000 Jahre Trier 2), Trier 1996, S. 295–398, hier S. 298f., und Marianne Pundt, Metz und Trier. Vergleichende Studien zu den städtischen Führungsgruppen vom 12. bis zum 14. Jahrhundert (Trierer Histor. Forschungen 38), Mainz 1998, S. 457–461.

<sup>35</sup> Landeshauptarchiv Koblenz, 1 C 3 Nr. 279 [1310 VII 10].

<sup>36</sup> Die einschlägigen Quellen sind im UQB (wie Anm. 2) VII, S. 300–305 Nr. 1226–1228 und S. 309f. Nr. 1233, zusammengestellt, beide Ereignisse in der Bilderhandschrift Balduins (wie Anm. 5), Tafel 3b–4b, dargestellt.

<sup>37</sup> MGH Const. IV/1 (wie Anm. 4), S. 218–222 Nr. 257, und (als Regest) UQB (wie Anm. 2) VII, S. 281–283 Nr. 1208 (1308 IX 20).

<sup>38</sup> UQB (wie Anm. 2) VII, S. 317 Nr. 1239 (1309 I), hier erstmals mit eigenem Siegel.

<sup>39</sup> Vgl. dazu ausführlich Schneider (wie Anm. 19) I, S. 28ff. und 44ff., bes. S. 33; wichtige Ergänzungen und Korrekturen bietet für das Itinerar des Königs in dieser Phase Maria Elisabeth Franke, Unterschiedlicher Jahresbeginn in Reichskanzlei und Territorien. Zur Auswertung von Historiographie für das Itinerar König Heinrichs VII. im Jahr 1309, in: Diplomatische und chronologische Studien aus der Arbeit an den Regesta Imperii, hrsg. v. Paul-Joachim Heinig (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 8), Köln/Wien 1991, S. 97–112.

<sup>40</sup> So in MGH Const. IV/1 (wie Anm. 4), S. 432–434 Nr. 479, S. 525f. Nr. 567, S. 594 Nr. 632.

sogar mit dem Titel eines Grafen ausgezeichnet<sup>41</sup>. Dennoch: Es waren auch dies zumeist Urkunden, die von seinem Bruder oder für diesen in dessen Beisein ausgestellt wurden. Wie schon in der Grafenzeit Heinrichs VII. blieb Walram – unterbrochen vielleicht durch eine Erkrankung, die ihm im Oktober 1310 den zweifellos nicht unwillkommenen päpstlichen Dispens vom Fastengebot einbrachte<sup>42</sup> – ständig im Gefolge seines Bruders, so dass sich die Stationen seines Werdeganges bruchlos in das Itinerar des Königs einfügen: Im Mai 1310 begegnet er in Zürich<sup>43</sup>, im Juli hielt er sich zunächst in Luxemburg auf<sup>44</sup>, nahm dann am Hoftag in Frankfurt teil<sup>45</sup>, und die erste Phase des Romzuges<sup>46</sup> führte ihn binnen acht Monaten von Asti<sup>47</sup> über Vercelli<sup>48</sup>, Mailand<sup>49</sup>, Novara<sup>50</sup> zurück nach Mailand<sup>51</sup>, nach der Krönung Heinrichs mit der Eisernen Krone der Lombardei weiter nach Cremona<sup>52</sup> und schließlich vor Bescia<sup>53</sup>, wo er den Tod fand.

\*

\*   \*

Noch nicht angesprochen wurden die materielle Fundierung Walrams und sein Familienstand. Die im Anschluss an die Bischofsweihe Balduins zu Poitiers getroffene umfassende Erbregelung unter den luxemburgischen Brüdern ließ auch Walram in den Besitz seines Erbteiles gelangen. Zwar sind die betreffenden Schriftstücke, nämlich die Anweisung der Liegenschaften durch Heinrich VII. als dem Haupt der Familie und der im Gegenzug beurkundete Verzicht Walrams auf alle Erbrechte zugunsten seines Bruders vom 18. April 1308, nicht auf uns ge-

<sup>41</sup> Ebd., S. 350f. Nr. 401f.

<sup>42</sup> UQB (wie Anm. 2) VII, S. 422 Nr. 1341.

<sup>43</sup> MGH Const. IV/1 (wie Anm. 4), S. 304f. Nr. 356.

<sup>44</sup> UQB (wie Anm. 2) VII, S. 399f. Nr. 1314.

<sup>45</sup> Ebd., S. 401f. Nr. 1315f.; MGH Const. IV/1 (wie Anm. 4), S. 350f. Nr. 401f.

<sup>46</sup> Für die hier nicht im Detail darzulegenden Ereignisse in Italien vgl. neben Schneider (wie Anm. 19) II und III vor allem William M. Bowsky, *Henry VII in Italy. The Conflict of Empire and City-State, 1310–1313*, Lincoln 1960, und Francesco Cognasso, *Arrigo VII, Mailand 1973*, jetzt auch Roland Paule, *Die deutschen Könige und Italien im 14. Jahrhundert. Von Heinrich VII. bis Karl IV.*, Darmstadt 1997, S. 56–114.

<sup>47</sup> MGH Const. IV/1 (wie Anm. 4), S. 421ff. Nr. 472–474, 479, 487 und S. 1037–1039 (hier 1038) Nr. 995 (1310 XI).

<sup>48</sup> Ebd., S. 408f. Nr. 464, S. 444–446 Nr. 488 § 3; IV/2, S. 1411–1413 Nr. 1277 § 3 (1310 XII).

<sup>49</sup> Ebd. IV/1, S. 459f. Nr. 506 (1310 XII 19).

<sup>50</sup> Ebd., S. 453–456 Nr. 500f. (1310 XII 20).

<sup>51</sup> In chronologischer Reihenfolge: Ebd. Nr. 510, 532, 527, 535, 548, 533, 555f., 537, 531, 538, 567, (579), 584, 599, 601, 606 (1310 XII 28 bis 1311 IV 19).

<sup>52</sup> Ebd., S. 591–594 Nr. 631f. (1311 V 10).

<sup>53</sup> Ebd., S. 586f. Nr. 625 (1311 VI 6).

kommen<sup>54</sup>, doch werden die Verhältnisse durch die Erklärung ihrer Tante, der Gräfin Philippine von Hennegau, welche das Abkommen als Lehnsherrin der betreffenden Immobilien eine Woche später bestätigte, doch in hinreichender Klarheit deutlich: Vor deren Lehnskurie erhielt Walram im Rahmen eines mehrstufigen Aktes aus dem Besitz seiner Mutter Beatrix einen Güterkomplex im Hennegau um Dourlers, Thirimont und Cousolre im Ertrag von 2000 Pfund *blans* sowie, allerdings vorbehaltlich des lebenslangen Nießbrauches seiner Mutter, die *terre* – andere Quellen bezeichnen diese ausdrücklich als ‚Kastellanei‘ – Raimes mit dem Forst zu Vicogne unter der Maßgabe, dass dieses sogleich vom Grafen von Hennegau zu mutende Lehen beim Fehlen legitimer Nachkommen noch am Tage seines Todes an Heinrich VII. fallen solle<sup>55</sup>.

Die Güter gehörten nicht zum angestammten Hausgut der Brüder, sondern waren von ihrer Mutter in die Ehe eingebracht worden, und Heinrich hatte noch wenige Jahre zuvor die Begehrlichkeiten seiner hennegauischen Verwandten auf diesen Besitz gewaltsam abwehren müssen<sup>56</sup>. Schon in der voraufgehenden Generation war man ähnlich verfahren, als Heinrich der Blonde seinen zweiten Sohn mit der gleichfalls als Mitgift seiner Gattin gewonnenen Herrschaft Ligny im Barischen versehen hatte<sup>57</sup>. Indem man in beiden Fällen also den Rückgriff auf das Patrimonialgut des Hauses vermied und sich stattdessen neuerwerbener Distrikte bediente, welche über die Ehefrauen angefallen waren und zudem am Rande, wenn nicht außerhalb der eigentlichen Herrschaftssphären lagen, folgten die Luxemburger zur Ausstattung ihrer nachgeborenen Söhne einem im Dynastennadel seit längerem und durchaus allgemein geübten Verfahren<sup>58</sup>. Die Apanage

<sup>54</sup> Sie gehörten zum Schriftgut, das Heinrich während des Italienzuges mit sich führte, und scheinen mit großen Teilen des nach dem Tode des Kaisers zunächst nach Pisa gebrachten Archives verschollen zu sein. Jedenfalls nennt das Verzeichnis der in der *gardaroba* des Kaisers aufgefundenen Schriftstücke neben der Verzichtserklärung Walrams auf die Grafschaft Luxemburg zugunsten Heinrichs VII. – welche ihrem Inhalt nach der Erklärung Balduins [UQB (wie Anm. 2) VII, S. 206f. Nr. 1149] entsprochen haben dürfte – auch eine *littera de partagio dato per dominum [sc. imperatorem] domino Volerando* – MGH Const. IV/2 (wie Anm. 4), S. 1085 Nr. 1046 –, letztere wohl das Abkommen über die Erbteilzuweisung, von dem sich im luxemburgischen Hausarchiv nur eine knappe Notiz aus dem 15. Jahrhundert erhalten hat, nämlich UQB VII, S. 223f. Nr. 1167.

<sup>55</sup> UQB (wie Anm. 2) VII, S. 224–228 Nr. 1169 (1308 IV 26, Valenciennes). Dourlers, Cousolre und Raimes: Frankreich, *dép.* Nord, Thirimont: Belgien, *prov.* Hainaut.

<sup>56</sup> Zu dem langwierigen Konflikt Heinrichs mit seinen hennegauischen Cousins, den Grafen Johann II. und Wilhelm I., vgl. Winfried Reichert, Landesherrschaft zwischen Reich und Frankreich. Verfassung, Wirtschaft und Territorialpolitik in der Grafschaft Luxemburg von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, 2 Bde. (Trierer Histor. Forschungen 24), Trier 1993, I, S. 209f.

<sup>57</sup> Vgl. ebd. I, S. 46f., 191–193 und 206–208.

<sup>58</sup> Zu den die nachgeborenen Adelssöhne, insbesondere den „Ersatzregenten“ treffenden Erbregeln vgl. etwa Duby (wie Anm. 21), S. 11f. sowie die Regionalstudien von Marie-Thérèse Caron, *La noblesse dans le duché de Bourgogne 1315–1477*, Lille 1987, S. 214–236, bes. S. 218, und Karl-Heinz Spieß, *Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters*. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts (VSWG Beihefte 111), Stuttgart 1993, S. 296ff.

Walrams war gleichwohl beachtlich. Dass sie kein Allod darstellte, sondern ein hennegauisches Lehen bildete, und Teile zunächst noch der Nutzung seiner Mutter – sie sollte kurz nach seinem Tode den gesamten Komplex von Heinrich VII. empfangen<sup>59</sup> – vorbehalten blieben, tat dem keinen Abbruch. Die Bedeutung des Distriktes lässt sich an der Höhe der ihm zufließenden Grundrente ermessen, die schon damals als der bestimmende Wertmaßstab fungierte: 2000 Pfund Hennegauer Münze entsprachen in überregional gültigen Währungen knapp 2150 Pfund kleiner Turnosen oder 2680 Florentiner Gulden, mithin einem Edelmetall-äquivalent von 128,6 kg Silber bzw. 9,5 kg Gold<sup>60</sup>. Damit bezog Walram immerhin ein Drittel jenes Betrages, den seine Stammlande in dieser Phase dem regierenden Grafen abwarfen<sup>61</sup>. Für einen nachgeborenen Sohn war dies eine wahrlich ansehnliche Summe, die einen Ausbau des Erbes ohne weiteres gestattete, und in der Tat investierte Walram einen Teil des Geldes zu diesem Zwecke, indem er sich durch die Anwerbung von Vasallen einen eigenen Lehnshof schuf<sup>62</sup>. Walram war damit zum Inhaber einer veritablen Herrschaft, zum *dominus* geworden. Was fehlte, war eine Gemahlin und damit die Gründung eines eigenen Hauses.

Der Alternativplan des Brabanter Eheprojektes, das ihn schon im Frühjahr 1292 für den Fall des vorzeitigen Ablebens seines Bruders zum Ersatzbräutigam bestimmt hatte<sup>63</sup>, musste bekanntlich nicht realisiert werden. Konkreter war die im Vorfeld der Königswahl Heinrichs VII. ins Auge gefasste Verhelichung des jüngeren Bruders mit einer Schwester Graf Roberts von Virneburg. Dessen Bruder, Erzbischof Heinrich von Köln, nämlich nutzte seine Stellung als Kurfürst und für die Krönung des Herrschers in Aachen verantwortlicher Metropolit nicht nur, um anlässlich der Wahlverhandlungen im September 1308 zu Ochtenzung dem luxemburgischen Kandidaten unerhörte territoriale und finanzielle Konzessionen zu Lasten des Reichsgutes abzapfen, sondern ließ sich darüber hinaus auch die Vermählung einer seiner Schwestern mit Walram zusichern und dies zugleich von Walram bestätigen. Das Vorhaben hätte durchaus den auf die-

<sup>59</sup> UQB (wie Anm. 2) VII, S. 484f. Nr. 1398 (1312 II 10).

<sup>60</sup> Der Umrechnung liegen zugrunde zunächst der in zwei Abkommen des Jahres 1305 zwischen Luxemburg und Hennegau über eben diese Güter genannte Kurs von 14 den. blancs = 15 den. turn. [ebd. VII, S. 47–53 Nr. 1019 § 3 und S. 83f. Nr. 1040], die gleichzeitig in Trier geltende Rechnung des Turnosgroschen zu 16 Turnospfennigen und des Gulden zu 12 Groschen [Karl Weisenstein, Das kurtrierische Münz- und Geldwesen vom Beginn des 14. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Auch ein Beitrag zur Geschichte des Rheinischen Münzvereins (Veröffentl. der Gesellschaft für histor. Hilfswissenschaften 3), Koblenz 1995, S. 309] sowie die damaligen Feingewichte beider Münzsorten von 4 g Silber bzw. 3,537 g Gold [vgl. Reichert, Landesherrschaft (wie Anm. 56) I, S. 78].

<sup>61</sup> Zu den Einkünften der Grafschaft Luxemburg im beginnenden 14. Jahrhundert vgl. Reichert, Landesherrschaft (wie Anm. 56) I, S. 66ff., bes. S. 83–85. Als Johann der Blinde den luxemburgischen Besitz im Hennegau zweieinhalb Jahrzehnte später verpfändete, konnte er damit nicht weniger als 70.000 Florentiner Gulden erzielen; ebd. I, S. 450–452.

<sup>62</sup> UQB (wie Anm. 2) VII, S. 419f. Nr. 1337.

<sup>63</sup> Vgl. oben Anm. 15.



ser Ebene der Grafenhäuser üblichen Eheverbindungen entsprochen, wäre nicht die luxemburgische Thronkandidatur gewesen, die dem Bruder des römischen Königs doch ganz andere Aussichten eröffnen musste. Zudem war die Bedingung, dass Walram, dem man immerhin noch die Wahl unter den Virneburgerinnen zugestanden hatte, auf jede Mitgift verzichten sollte – diese auszuzahlen, wurde somit stillschweigend seinem Bruder überlassen –, schwerlich geeignet, die Attraktivität der Braut zu fördern<sup>64</sup>. Das Projekt wurde denn auch Makulatur.

Tatsächlich bot sich den Luxemburgern schon elf Monate darauf die Möglichkeit zu einer weitaus glänzenderen Verbindung, welche ihnen den Gewinn der böhmischen Wenzelskrone in Aussicht stellte. Über die Vorgänge sind wir dank der Berichte Peters von Zittau, eines Mitgliedes der böhmischen Gesandtschaften und Augenzeugen der Unterredungen<sup>65</sup>, bestens informiert, und es besteht keine Veranlassung, seinen Ausführungen zu misstrauen. Das Unternehmen nahm seinen Ausgang in Heilbronn, wo Abt Konrad von Königsaal auf der Reise nach Cîteaux zum Generalkapitel seines Ordens am 13. August 1309 mit Heinrich VII. zusammentraf und erste Verhandlungen über die Absetzung des böhmischen Königs Heinrich von Kärnten führte. Dieser hatte durch die Ehe mit Anna, der ältesten Schwester des letzten Premyslidenkönigs, die Wenzelskrone erwerben können, so dass die Hoffnungen der böhmischen Opposition, als deren Vertreter Konrad auftrat, auf Annas Schwester Elisabeth ruhten. Dass der Zisterzienserabt in Heilbronn deren Anerkennung als legitime Erbin durch den römischen König erreichte, war zweifellos entscheidend dem schon bei dieser Gelegenheit gefundenen Einvernehmen über die Vermählung Elisabeths mit einem Luxemburger zu danken<sup>66</sup>. Vielleicht hatte man es hier noch bei einer grundsätzlichen Überein-

<sup>64</sup> MGH Const. IV/1 (wie Anm. 4), S. 218–222 Nr. 257 § 12: *Item promissimus [sc. Heinrich VII.] et promittimus, quod procurabimus et efficiemus, quod dominus Walramus frater noster sine aliqua donatione propter nupcias ducet in uxorem unam de sororibus Roperti comitis de Virnenburg, quam ipse Walramus pre-elegerit, et hoc idem ipse Walramus facere promittit et adimplere.* Von diesem Eheprojekt weiß auch Johann von Viktring zu berichten: *Heinricus autem comes Lucemburgensis ... presulem ... Coloniensem Heinricum quibusdam promissis, ut dicitur, interpositis de quodam conubio sibi devinxit; Iohannis abbatis Victoriensis Liber certarum historiarum, 2 Bde., hrsg. v. Fedor Schneider (MGH SSrG 36), Hannover/Leipzig 1909/10, II, S. 8 lib. IV.*

<sup>65</sup> Zu ihm und seinem Werk vgl. Maria Elisabeth Franke, Kaiser Heinrich VII. im Spiegel der Historiographie. Eine faktenkritische und quellenkundliche Untersuchung ausgewählter Geschichtsschreiber der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 9), Köln etc. 1992, S. 202–223.

<sup>66</sup> Die Königsaal-Geschichts-Quellen mit den Zusätzen und der Fortsetzung des Domherrn Franz von Prag, hrsg. v. Johann Loserth (Fontes rerum Austriacarum I/8), Wien 1875, S. 227–231 c. I/90. Zu den Verhandlungen in Heilbronn mit dem überzeugenden Nachweis, dass schon dort das Projekt einer luxemburgisch-böhmischen Eheverbindung zur Sprache gekommen ist, vgl. Kurt-Ulrich Jäschke, 1250 Jahre Heilbronn. Grenzgebiet, Durchgangslandschaft, Eigenbereich. Zur Beurteilung von Grenzregionen und Interferenzräumen, besonders während des Mittelalters, in: Region und Reich. Zur Einbeziehung des Neckar-Raumes in das Karolinger-Reich und zu ihren Parallelen und Folgen (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn 1), Heilbronn 1992, S. 9–147, hier S. 86ff., bes. 91.

kunft belassen müssen, weil eine längere Unterredung nicht möglich war; die Zeit für Konrads Aufbruch nach Burgund drängte.

Die Verhandlungen wurden daher erst im Juli des folgenden Jahres in Frankfurt aufgenommen, wohin der König die böhmischen Gesandten beschieden hatte. Nach Erörterung der Sachfragen, vor allem der Ständeprivilegien Böhmens<sup>67</sup>, ging man zu den ‚Personalien‘ über, dem Eheprojekt und damit der Frage, wen man der Premyslidenprinzessin zum Gatten geben sollte. Als Kandidaten standen, da Heinrich selbst verheiratet war, sein Bruder Walram und sein erst 13jähriger Sohn Johann<sup>68</sup> bereit. Während man sich bezüglich der Gattin einig war, kam es über die Wahl des Bräutigams zur Diskussion. Da nicht zu erwarten war, dass Heinrich von Kärnten den böhmischen Thron bereitwilligst seinem luxemburgischen Schwager räumen würde und somit ein längerer Feldzug drohte, bestand der König aus Sorge um seinen minderjährigen Sohn, vielleicht aber auch aus Dankbarkeit für die ihm bis dahin erwiesenen Dienste, mit Nachdruck auf Walram. Dieser nämlich – so lässt Peter von Zittau ihn in stilisierter Rede erklären – besitze das nötige Alter und sei in der Lage, für sich selbst zu sprechen und zu kämpfen, während Johann noch ein kleiner Knabe sei und daher einem Land nicht als König nützen könne<sup>69</sup>. Gerade die von Heinrich unterstrichenen Vorzüge Walrams aber ließen diesen bei den Gesandten auf Ablehnung stoßen. Einen selbständig agierenden und regierenden Herrscher, wie dies von Walram – den man, so Heinrich in diesem Zusammenhang, doch als *virum strenuum* kenne<sup>70</sup> –, zu erwarten oder eben zu befürchten war, suchte man in Böhmen keinesfalls. Dort hatte man sich in einer der Vorbereitung dieser Verhandlungen dienenden Ständeversammlung bereits gegen den Bruder des Königs und für Johann entschieden, weil dieser aufgrund seiner Jugend die Landessitten erlernen und sich durch die Erziehung mit gleichaltrigen Böhmen die Liebe seiner Untertanen erwerben könne<sup>71</sup>. Die Begründung lässt die Erwartung der böhmischen Stände, den jungen Herrscher ihrer Kontrolle und Leitung unterwerfen zu können, kaum verhüllt zutage treten.

Alles Sträuben des Königs fruchtete nichts, zu hoch war der Einsatz, zu lockend das Ziel: das Königreich Böhmen, das nach Größe, Macht und Reichtum erste Glied des Reiches. Nach langwierigen Verhandlungen, die teils in kleinem

<sup>67</sup> Königsaalger Geschichts-Quellen (wie Anm. 66), S. 248–251 c. 1/96.

<sup>68</sup> Dieser war am 10. August 1296 geboren worden; H[einz] Thomas, Johann von Luxemburg, König von Böhmen, in: Lexikon des Mittelalters V, München/Zürich 1991, Sp. 496f.

<sup>69</sup> *Concordant omnes in virgine, sed non in viro. Rex exhibet fratrem, nuntii postulant filium ipsorum fieri regem. Dixit autem rex: »Frater«, inquit, »meus aetatem habet, pro se loqui et pugnare valet, Johannes vero filius meus puer tenerimus et puer parvulus est, vae autem terrae, cuius rex puer est«;* Königsaalger Geschichts-Quellen (wie Anm. 66), S. 252 c. 1/97.

<sup>70</sup> Ebd., S. 251.

<sup>71</sup> Ebd., S. 244 c. 1/95.

Kreise, *ad familiare colloquium* mit den Äbten von Königsaal und Sedletz geführt wurden, beugte sich Heinrich dem Druck der Boten<sup>72</sup>, ließ am 24. Juli Herzog Heinrich von Kärnten durch Spruch der Reichsfürsten als böhmischen König absetzen<sup>73</sup> und verpflichtete sich am Folgetag öffentlich, seinen Sohn, den luxemburgischen Grafen Johann, „und keinen anderen“ zum König von Böhmen zu erheben und mit Elisabeth zu vermählen, sobald diese vor ihm erscheinen werde<sup>74</sup>. Dem Wunsch der Gesandten, ihnen den Bräutigam anzuvertrauen und sogleich nach Böhmen mitzusenden, da Johann sein neues Reich kampfflos in Besitz nehmen könne, indessen entsprach Heinrich nicht, vielmehr ordnete er an, dass Elisabeth zur Vermählung bis Anfang September nach Speyer kommen solle<sup>75</sup>. Dass sein Argwohn berechtigt war, zeigten die Ereignisse in Böhmen, wo es den Parteilägern des Kärntners just in diesen Tagen gelang, mit Kuttenberg die zentrale Finanzquelle des Königreiches einzunehmen<sup>76</sup>. Nach Ankunft der Prinzessin kam es denn auch zum Eklat, als Heinrich ihren Ratgebern in der Johanniterkommende Haimbach mit schweren Vorwürfen wegen der allzu optimistischen, ihn offenkundig bewusst täuschenden Lagebeurteilung entgegnetrat<sup>77</sup>. An der in Frankfurt getroffenen Ehevereinbarung aber hielt man fest, denn eher wollte der König, so soll er schließlich erklärt haben, seinen Sohn verlieren als seine Treue<sup>78</sup>.

Und Walram? Er schwang sich in den Sattel, um die Braut von Sinsheim aus seinem Neffen zuzuführen<sup>79</sup>. Statt seiner war es der junge Johann, der sogleich in Speyer die Hochzeit feierte, dann nach Böhmen zog und im Februar 1311 im Prager Dom die Wenzelskrone empfing.

Einen dritten – und den letzten – Versuch, seinen Bruder doch noch zu verheiraten, scheint Heinrich VII. im Frühjahr 1311 unternommen zu haben. Aus der Korrespondenz König Jakobs II. von Aragon erfahren wir von der Ankunft eines Gesandten des *rey Dalamanya* Anfang Mai am aragonesischen Hof, um im Geheimen in Verhandlungen über die Vermählung Walrams mit einer Tochter Jakobs

<sup>72</sup> Ebd., S. 252f. c. I/97: »*Ecce Johannes primogenitus meus Elisabeth domicellam regis Wenceslai filiam ducere debet uxorem legitimam*«.

<sup>73</sup> MGH Const IV/1 (wie Anm. 4), S. 350f. Nr. 401f.

<sup>74</sup> Ebd., S. 349 Nr. 398: *quod illustrem Iohannem comitem Lutzenburgensem filium nostrum karissimum et non alium in regem Boemie preficiemus et eundem inclite domicelle Elysabeth nate quondam Wenceslai regis Boemie, quam primum ad nostros conspectus eadem pervenerit, legitime copulabimus in maritum*. Gleichlautend auch der Willebrief Erzbischof Heinrichs von Köln, ebd., S. 349f. Nr. 399.

<sup>75</sup> Königsaalger Geschichts-Quellen (wie Anm. 66), S. 253f.

<sup>76</sup> Ebd., S. 255.

<sup>77</sup> Ebd., S. 265f. c. I/100.

<sup>78</sup> *Adiecit iterum loqui rex: »Quod scripsi, scripsi, unigenitum meum Johannem Bohemis promisi et faciam, quod vovi. Quin immo facilius est mihi filium perdere, quam fidem« ait rex; ebd., S. 267.*

<sup>79</sup> Ebd., S. 261f. und 263 c. I/99f.

einzutreten<sup>80</sup>. Die Unterredungen scheinen sich recht schwierig gestaltet zu haben, vor allem wegen der dem Brautvater unangemessen hoch erscheinenden Forderungen Heinrichs. Jedenfalls wies Jakob in einem Schreiben an den Grafen Amadeus von Savoyen, dem auf Seiten seiner luxemburgischen Schwäger offenbar verantwortlichen Rat für dieses Projekt, den Wunsch nach der ältesten Königstochter ab, da diese bereits dem Infanten Peter von Kastilien versprochen sei; von seinen anderen Töchtern sei er durchaus bereit, eine an Walram zu geben, indessen nur unter annehmbaren Bedingungen, keinesfalls aber werde er ihr, wie verlangt, das Königreich Sardinien als Mitgift geben, da weder seine Vorfahren noch er selbst ihren Töchtern jemals ein Königreich oder überhaupt Immobiliargut überlassen hätten<sup>81</sup>.

Das ganze Projekt bleibt nebulös, zumal es kaum mit den politischen Konstellationen der Zeit in Einklang zu bringen ist. Es hätte Heinrich VII. strikt nicht nur an den König von Aragon gebunden, sondern vor allem auch an dessen Alliierten, König Robert II. von Neapel, obwohl sich der Konflikt mit diesem schon abzuzeichnen begann. Heinrich jedenfalls pflegte bereits ein begründetes Misstrauen dem Anjou gegenüber, verbot er doch noch vor Brescia – also während der Verhandlungen mit Jakob II. –, die Banner Roberts in seinem Heer zu hissen<sup>82</sup>. In der Tat trat Heinrich wenig später in ein Bündnis mit Roberts Hauptgegner, Friedrich von Sizilien, ein, das wiederum durch einen Ehebund, nunmehr eine Tochter des Luxemburgers betreffend, abgesichert werden sollte<sup>83</sup>. Welche Erwägungen ihn bewogen, den Kontakt mit Aragon zu suchen, ist nicht zu erkennen. Wie dem auch gewesen sein mochte, als Jakob dem Savoyer Grafen antwortete, war das Vorhaben tatsächlich bereits obsolet: Der Brief datiert vom 18. August; drei Wochen zuvor war Walram seiner Verwundung erlegen.

Die Gründung eines eigenen Hauses, die in der Vergangenheit schon Gerhard von Durbuy und Walram von Ligny in relativ jungen Jahren praktiziert hatten,

---

<sup>80</sup> Acta Aragonensia. Quellen zur deutschen, italienischen, französischen, spanischen, zur Kirchen- und Kulturgeschichte aus der diplomatischen Korrespondenz Jaymes II. (1291–1327), 3 Bde., bearb. v. Heinrich Finke, Berlin/Leipzig 1908–22 (Aalen 1968), I, S. 269f. Nr. 185 (1311 V 9); vgl. auch ebd., S. 270f. Nr. 187.

<sup>81</sup> Ebd., S. 272f. Nr. 189.

<sup>82</sup> So eine der Beschwerden, die Robert gegenüber Philipp IV. von Frankreich gegen den Luxemburger erhob; ebd., S. 285–293, hier S. 288, Nr. 201 = MGH Const. IV/2 (wie Anm. 4), S. 1423–1426, hier S. 1424, Nr. 1288.

<sup>83</sup> Über das komplizierte Beziehungsgeflecht zwischen Heinrich VII., Neapel, Aragon und Sizilien unterrichten, allerdings ohne auf den Plan einer Vermählung Walrams hinzuweisen, detailliert schon Richard Neumann, Die politischen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und Aragonien in der Zeit von Rudolf von Habsburg bis Ruprecht von der Pfalz, Naunhof 1917, S. 38–54; Eugen Haberkern, Der Kampf um Sizilien in den Jahren 1302–1337 (Abhandl. zur Mittleren und Neueren Geschichte 67), Berlin/Leipzig 1921, S. 25–51; Karl Leopold Hitzfeld, Studien zu den religiösen und politischen Anschauungen Friedrichs III. von Sizilien (Hist. Studien 193), Berlin 1930 (Vaduz 1965), S. 38–54.

ist also nicht erfolgt. Ob Walram eine Vermählung und die Zeugung eines *hoir de son cor de loial mariage*<sup>84</sup>, die ihn zum Ahnherrn einer weiteren Seitenlinie des Grafenhauses hätte werden lassen, überhaupt ernsthaft angestrebt hat, ist indessen nicht ersichtlich und kann auch keineswegs als gesichert unterstellt werden.

\*

\* \*

Die bisher betrachteten Quellen bieten ein recht blasses Bild der Person Walrams. Sie zeigen ihn im Grunde allein als Objekt, als Figur, die auf dem Schachbrett der großen Politik von anderen Akteuren, insbesondere seinem älteren Bruder, hin- und hergeschoben wurde, ohne auf deren Absichten erkennbar selbst Einfluss genommen, dies vielleicht nicht einmal versucht zu haben. Dennoch: Sein häufiges, in Italien sogar regelmäßiges Auftreten im Umfeld des Königs sollte zur Vorsicht gemahnen. Bei kaum einer wichtigen Entscheidung Heinrichs VII. fehlte Walram. Immerhin zählte er zu jenen gut zwei Dutzend Herren, von denen sich Heinrich im November 1310 zu Asti den Treueid als Räte leisten ließ<sup>85</sup>, und eine drei Monate später – wohl in Mailand – angefertigte Aufstellung des königlichen Hofstaates führt ihn an fünfter Stelle an, nach der Königin, dem Bischof von Genf, dem Dauphin Hugo und Erzbischof Balduin, doch noch vor dem Savoyer Schwager und vor Guido von Flandern – *omnes de consilio regis*<sup>86</sup>. Als Ratgeber scheint Walram indessen eine wenig hilfreiche Rolle gespielt, ja letztlich sogar seinen eigenen Tod verschuldet zu haben. Wenigstens berichtet Nikolaus von Butrinto in seiner für Papst Clemens V. bestimmten Darstellung des Romzuges, die Ghibellinen Brescias hätten, als der König in Cremona weiland noch unschlüssig gewesen sei, ob er gegen Brescia ziehen solle, sich an Walram gewendet, ihm dargelegt, ihre Vaterstadt werde binnen zwei Wochen fallen und ihm, sollte er seinen Bruder zu einem Angriff bewegen können, 20.000 Gulden versprochen; tatsächlich habe Walram es erreicht, mit einer starken Vorhut nach Brescia entsandt zu werden, wohin der König ihm mit dem Heere später gefolgt sei<sup>87</sup>. Der aus Ligny, dem Herrschaftszentrum der luxemburgischen Sekundogenitur, stammende Titularbischof von Butrinto, wusste wohl, wovon er sprach: Er gehörte spätestens seit 1310 zu den engsten Vertrauten Heinrichs VII., der ihn immer wieder mit den heikelsten diplomatischen Missionen betraute und nicht weniger als viermal an die päpstliche Kurie in Avignon

<sup>84</sup> Dies die – selbstverständliche – Bedingung, dass seine ihm im Hennegau zugewiesene Herrschaft nach seinem Tode nicht an das Stammhaus zurückfallen sollte; UQB (wie Anm. 2) VII, S. 227 Nr. 1169 § 3.

<sup>85</sup> MGH Const. IV/1 (wie Anm. 4), S. 442–444 Nr. 487.

<sup>86</sup> Ebd., S. 533f. Nr. 579.

<sup>87</sup> Nicolai Botrontinensis Relatio de Heinrici septimi imperatoris Itinere Italico 1310–1313, in: Fontes rerum Germanicarum. Geschichtsquellen Deutschlands, hrsg. v. Johann Friedrich Böhm er, I, Stuttgart 1843 (Aalen 1969), S. 69–137, hier S. 86. Übersetzt von Walter Fried ensburg, Das Leben Kaiser Heinrich des Siebenten. Berichte der Zeitgenossen über ihn, 2 Bde. (Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, 14. Jh. 1–2), Leipzig 1882/83, II, S. 1–101.

sandte<sup>88</sup>. Dass sich der Luxemburger monetären Zuwendungen oder Handsalben nicht verschloss, deutet Nikolaus in einer zweiten Episode an, derzufolge Walram sich wiederum durch eine Geldzuweisung zum Eingreifen in die inneren Parteihändel Bergamos habe bewegen lassen; indessen wusste der Chronist von diesem Ereignis nur vom Hörensagen: *Quid sit veritatis, nescio*<sup>89</sup>.

Gleichwie, die Diplomatie mit ihren Finessen war Walrams Sache nicht. Seine Stärken lagen auf einem anderen Gebiet, und sie wurden bereits von Albertinus Mussatus in seiner großartigen Geschichte Heinrichs VII. unterstrichen, derzufolge Walram, anders als Balduin, besser im Felde als im Rat zu gebrauchen gewesen sei<sup>90</sup>. Der Paduaner hat ungeachtet seiner guelfischen Einstellung gerade in dieser Angelegenheit als zuverlässiger Gewährsmann zu gelten, war er doch nach eigenem Zeugnis viermal als Bevollmächtigter seiner Vaterstadt am Hof Heinrichs erschienen; er hatte während der beiden ersten Gesandtschaften sehr wohl dessen Bruder persönlich begegnen können<sup>91</sup>. Diesen erwähnt der Chronist denn auch ausdrücklich unter jenen Männern, welche im Februar 1311 den Aufstand der Mailänder Bürgerschaft niederschlugen<sup>92</sup>. Bezeichnender noch erscheint eine andere Episode: Als man während der Belagerung Brescias am Hofe Heinrichs von einer drohenden Revolte Bergamos erfuhr, vertraute der König die Angelegenheit seinem Bruder an. Als einen „furchtlosen und tapferen Ritter, entschlossfreudig und stets Rat wissend“, charakterisiert ihn Albertinus in diesem Zusammenhang, und Walram wurde dem Urteil vollauf gerecht: Nächtens drang er in Bergamo ein, ließ die Tore schließen, die Häuser durchsuchen und führte am nächsten Tage 22 mutmaßliche Rädelsführer aus der städtischen Führungsschicht in Fesseln mit sich weg<sup>93</sup>. Die Gefahr eines Abfalls Bergamos war mit diesem Handstreich fürs Erste gebannt.

<sup>88</sup> Die Unklarheiten über seine Herkunft beseitigte Edmund E. Stengel, *Die Heimat des Bischofs Nikolaus von Butrinto*, in: *Ders., Abhandlungen und Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte*, Köln/Graz 1960 (zuerst 1922), S. 384–392; zu seiner Person und seinem Werk jetzt Franke, *Kaiser Heinrich VII.* (wie Anm. 65), S. 159–201.

<sup>89</sup> *Nicolai Botrontinensis Relatio* (wie Anm. 87), S. 94.

<sup>90</sup> *Albertini Mussati Paduani historiographi et tragoedi de gestis Heinrici VII caesaris historia augusta* (...), in: *Rerum Italicarum Scriptores*, hrsg. v. Ludowicus Antonius Muratori, X, Mailand 1727, Sp. 9–568, hier Sp. 347 lib. II rub. 5: *Privati consilii coibant a latere domestici Am[ad]aeus Sabaudiae Comes, Treveriensis Episcopus Caesaris frater minor natu (nam et Goleranum alterum fratrem plurimum armis, militiaeque intentum expediebat) Episcopi Leodiensis, Basiliensis* (...). Eine Übersetzung der *Historia Augusta* bietet Friedensburg (wie Anm. 87) I, S. 59–358, zur Quelle selbst Franke, *Kaiser Heinrich VII.* (wie Anm. 65), S. 25–76.

<sup>91</sup> Zu den beiden Gesandtschaften zu Jahresbeginn 1311 in Mailand und im darauf folgenden Juni vor Brescia vgl. *Albertini Mussati hist. augusta* (wie Anm. 90), Sp. 351–354 lib. II rub. 7 und Sp. 366–372 lib. III rub. 6.

<sup>92</sup> *Ebd.*, Sp. 343 lib. II rub. 1.

<sup>93</sup> *Caesar in agendis impiger Goleranum fratrem natu majorem militiae, armorumque strenuum, fortem, et quocumque se offerret necessitudo, celerem, cum militum manu transmisit, quem formidabilem noctu tremebundi apertis portis exceperunt Cives. (...) Ex Primoribus Civitatis duos et viginti victos postea die ad Castrum secum adduxit* (...); *ebd.*, Sp. 380–382, bes. 381, lib. III rub. 12.

Kein Zweifel, der Kampf war Walrams eigentliches Metier, und in ihm muss er sich bei zahlreichen Anlässen, die wir nicht mehr zu erkennen vermögen, öffentlichkeitswirksam hervorgetan haben. Dass er dabei gelegentlich ein rücksichtsloses Verhalten an den Tag legte, sich seine Entschlusskraft mit einer gewissen Brutalität verband, zeigt nicht allein das Vorgehen in Bergamo, sondern auch ein Vorfall in Lodi, wo Walram, als er in einer Gaststätte ein Bild des Reichsadlers erblickte, um dessen Hals ein zuvor dort logierender Cremonese mit Holzkohle einen Strick gezeichnet hatte, den Wirt als Reichsfeind verdächtigte und über die Maßen drangsalierte. Dem Mailänder Berichtersteller mochte die Gewalttat als dem Akteur selbst nicht würdig und der Ehre des Königs abträglich erschienen sein<sup>94</sup>, der allgemeinen Wertschätzung, ja Bewunderung Walrams durch die Zeitgenossen tat dies keinen Abbruch. Einen wohl nur schwachen Nachhall seines Ruhmes lassen noch jene Chroniken errahnen, die, auch wenn Walram ihnen ansonsten keiner eingehenden Erwähnung wert war, doch seine überaus stattliche Erscheinung betonen und seine Tapferkeit hervorheben, ihn damit im Wortsinne als »Verkörperung« des idealen Ritters feiern. Nicht nur in Deutschland galt er als *vir graciosi vultus et maxime virtutis*<sup>95</sup>, mehr noch scheint dies in Italien der Fall gewesen zu sein, und zwar bei Guelfen wie Ghibellinen gleichermaßen<sup>96</sup>, und sogar Peter von Zittau pries ihn als *vir utique formosus et speciosus forma atque strenuus*<sup>97</sup> – wenn auch erst, als man in Böhmen sicher sein konnte, ihn nicht als den neuen Landesherrn begrüßen zu müssen. Mochten diese Attribute auch längst zu zentralen Bestandteilen des ritterlichen Ideals geworden sein und als solche schon in der Vergangenheit zur Charakterisierung eines Mitgliedes der Grafenfamilie gedient haben – bereits der 1288 gefallene Oheim Walrams galt seiner Zeit als *pulcherrimus hominum* der vor Worringen aufeinanderprallenden Heere<sup>98</sup> und „Blüte der Ritterschaft in deutschen Landen“<sup>99</sup> –, so wird man sie gleichwohl

<sup>94</sup> *Historia Iohannis de Cermenate* (wie Anm. 18), S. 71f. c. 30: (...) *ignobili ac vili facto, nec se digno, nimium regio detraxit honori.*

<sup>95</sup> *Iohannis abb. Victoriensis Liber* (wie Anm. 64) II, S. 21 lib. IV.

<sup>96</sup> Den in Anm. 90 und 93 zitierten Erklärungen des Albertinus Mussatus entsprechende Verlautbarungen liegen aus weiteren Städten Italiens vor, so aus Florenz – *messer Gallerano, fratello dello Imperadore, grande di persona, bello del corpo* [La cronica di Dino Compagni delle cose occorrenti ne' tempi suoi, hrsg. v. Isidoro del Lungo (Rerum Italicarum Scriptores, nuova ediz. 9/2), Città di Castello (o.J.), S. 238 lib. III c. 29] –, Monza – *Valeranus frater Regis juvenis, in armis et bellis strenuus* [Chronicon Modotoiense, in: Rer. Ital. Script. (wie Anm. 88), XII, Milano 1728, Sp. 1061–1184, hier Sp. 1103 c. 9] –, Vicenza – *Galeranus quoque miles strenuus* [Le opere di Ferreto de' Ferreti Vicentino, 3 Bde., hrsg. v. Carlo Cipolla (Fonti per la storia d'Italia. Scrittori. Sec. XIV 42–43bis), Rom 1908–20, I, S. 287 lib. III] – und Mailand [vgl. dazu unten Anm. 114].

<sup>97</sup> *Königsaaaler Geschichts-Quellen* (wie Anm. 66), S. 260f. c. I/99.

<sup>98</sup> *La chronique de Jean de Hocsem*, hrsg. v. Godefroid Kurth, Brüssel 1927, S. 78f. c. 16.

<sup>99</sup> Jan van Heelu. *Rymkronyk betreffende den slag van Woeringen*, hrsg. v. J. F. Willems, Brüssel 1839, S. 210 Vs. 5627–5629: *Want, waer men ridderscap sal noemen, Was her Waelraeve een der bloemen In dietschen lande, van sinen dagen.*

nicht als bloße Floskel bewerten können. „Bedeutet doch“, wie für Heinrich VII. treffend konstatiert wurde, „topische Ausdrucksweise keineswegs, dass etwas Unzutreffendes behauptet, sondern dass etwas tatsächlich Vorhandenes oder etwas Gedachtes in vorgeprägten Wendungen beschrieben wird“<sup>100</sup>. An ihrer Faktizität ist auch im Falle Walrams nicht zu zweifeln.

\*  
\*   \*  
\*

Seine Taten vollbrachte Walram im Dienst seines Bruders, nicht ein einziges Unternehmen ist bezeugt, das ihn in seinem eigenen Interesse handelnd zeigen würde. Für sämtliche Chronisten agiert er stets als *frater (domini) regis*, explizit als solchen nennen ihn fast ausnahmslos die Zeugenlisten der von Heinrich ausgefertigten wie der von Dritten an diesen gerichteten Urkunden, und in dieser Position scheint Walram auch sich selbst verstanden zu haben, wenigstens nach außen hin<sup>101</sup>. Seine Rolle war die des Stellvertreters seines Bruders als des regierenden Grafen von Luxemburg, jedoch nicht die des Statthalters im Falle der vorübergehenden Verhinderung oder Abwesenheit des Landesherrn – diese Aufgabe nahmen andere auf Weisung Heinrichs in den Stammländern wahr<sup>102</sup> –, sondern des Ersatzregenten, eine passive, gleichsam schlummernde Funktion, die erst beim Tode oder bei dauernder Regierungsunfähigkeit des Regenten aktiviert werden würde, und auch dann nur, soweit dieser ohne einen Nachkommen bleiben sollte. Es war die klassische Bestimmung als Graf im Wartestand, wie sie gemeinhin dem zweitgeborenen Sohn zugewiesen wurde und auch in Luxemburg diesem traditionell zukam. Dort war der Zweitgeborene zwar keinem Eheverbot unterworfen, da eine Verheiratung die Funktion des Nachrückkandidaten nicht wirklich beeinträchtigte<sup>103</sup>, doch haftete an ihm ein Komplex von Pflichten und

<sup>100</sup> Franke, Kaiser Heinrich VII. (wie Anm. 65), S. 315.

<sup>101</sup> In zwei der von ihm selbst ausgestellten drei Urkunden, bezeichnet er sich in der Titulatio als „Bruder des römischen Königs“, UQB (wie Anm. 2) VII, S. 317 Nr. 1239 (1309 I) und 419f. Nr. 1337 (1310 X 2); entsprechend auch schon in dem von ihm gemeinsam mit Heinrich beurkundeten Bündnisvertrag mit der Stadt Metz: *Nous Hanris, Cuens de Lucembourg, ... et je Wallerans, ces freires*, wie Anm. 25; allein in seinem Lehnsrevers für Erzbischof Balduin vom Juli 1310 erachtete er den expliziten Bezug auf seinen älteren Bruder als überflüssig: *Nos Walramus de Lucell[inburg] miles*; wie Anm. 35.

<sup>102</sup> Vgl. dazu Reichert, Landesherrschaft (wie Anm. 56) II, S. 629 und 640.

<sup>103</sup> Dies war in den beiden vorangegangenen Generationen bei Gerhard von Durbuy und Walram (I.) von Ligny der Fall, die schon in jungen Jahren eine Ehe eingegangen waren; dass ihnen gegenüber Walram II. mit einem Eheverbot belegt wurde, ist kaum anzunehmen. In westdeutschen Dynastenfamilien wurden die Ersatzregenten dagegen nicht selten zur Ehelosigkeit angehalten; vgl. Spieß (wie Anm. 58), S. 299, auch Ders., *Dynastie und Herrschaft der Grafen von Hanau im Spätmittelalter*, in: *Jahreszeiten der Gefühle. Das Gothaer Liebespaar und die Minne im Spätmittelalter*, hrsg. v. Allmuth Schuttwolf, Gotha 1998, S. 34–49, hier S. 36. Zur rigiden Handhabung der Eherestriktionen in der Romania seit der Jahrtausendwende und den dadurch ausgelösten innerfamiliären Konflikten vgl. Georges Duby, *Ritter, Frau und Priester. Die Ehe im feudalen Frankreich*, Frankfurt/M. 1985, S. 106ff.



Zwängen. Weit mehr als von seinen Geschwistern wurde von ihm erwartet, sich unter Zurückstellung eigener Interessen, gar dem völligen Verzicht auf diese den Weisungen des Familienoberhauptes zu fügen und den von diesem definierten Vorteil seines Hauses bedingungslos zu suchen. Wenn auch vielleicht nicht authentisch, so erscheint die in Monza kolportierte Reaktion Heinrichs VII. auf die Nachricht vom Tode Walrams vor Brescia doch bezeichnend für die in seiner Zeit auch dem König als selbstverständlich unterstellte Erwartungshaltung dem Bruder gegenüber: *Propter hoc natus fuit*<sup>104</sup>.

Graf im Wartestand ist Walram zeitlebens geblieben. Die Geburt Johanns (des Blinden), von seinem Vater schon als Minderjähriger – und bei seiner ersten urkundlichen Nennung überhaupt – als „Graf von Luxemburg“ apostrophiert<sup>105</sup>, änderte daran im Grundsätzlichen nichts; lediglich die Bezugsperson seiner Funktion wechselte vom Bruder auf den Neffen. Vielleicht aber wurde gerade dies von Walram als gravierender Einschnitt empfunden. Sich dem älteren Bruder nach- und unterzuordnen, war Teil seiner Erziehung und ihm von Kindesbeinen an eine Selbstverständlichkeit gewesen. Dies plötzlich gegenüber dem Neffen, einem Knaben, tun zu sollen, mochte einem gestandenen Ritter, einem Haudegen vom Schläge Walrams bei aller Einsicht in die Notwendigkeit doch nicht ohne weiteres möglich gewesen sein. Das in dieser psychologischen Barriere angelegte Konfliktpotential ist einige Zeit zuvor im Verhalten Gerhards von Durbuy zu erahnen, der, nachdem er jahrzehntelang loyal zu seinem Bruder, Heinrich V., gestanden hatte, nach dessen Tode nicht nur auf Distanz zum Neffen ging, sondern im Limburger Erbfolgekrieg offen auf die Seite der Gegner seines Stammhauses trat<sup>106</sup>. Wie Walram die Neudefinition seiner Rolle verkraftete, ist nicht zu erkennen, eine Reaktion nicht überliefert.

Eine von Walram als weitaus bedrohlicher empfundene Situation aber könnte sich in diesem Zusammenhang gleichwohl abgezeichnet haben. Man hat zu Recht auf die „penetrante Konsequenz“ verwiesen, mit der Johann seit dem Sommer 1310 immer wieder als *primogenitus* Heinrichs VII. angesprochen wurde und sich auch selbst in dieser Weise bezeichnet hat, und darin den Versuch gesehen, den Anspruch des noch Minderjährigen auf das ungeteilte Herrschaftserbe der Eltern zu untermauern und gleichzeitig dessen mit der Einsetzung zum Grafen

<sup>104</sup> Chron. Modoetiense (wie Anm. 96), Sp. 1103. Dass Heinrich ohne das geringste Zeichen der Trauer die Nachricht vom Tode Walrams entgegennahm, erschien zwar auch schon Albertinus Mus-satus *mirumque ac memorabile* [Hist. augusta (wie Anm. 90), Sp. 382 lib. III rub. 13], doch bezeugt dies nicht unbedingt eine extreme Gefühlskälte oder fehlende Bruderliebe des Königs, das ihm zugeschriebene Diktum stellt vielmehr eine bündige Bezeichnung der seinem Bruder zugewiesenen Funktion dar.

<sup>105</sup> UQB (wie Anm. 2) VII, S. 344–346 Nr. 1271 (1309 IX 26).

<sup>106</sup> Auf Einzelnachweise muss hier verzichtet werden. Die in Anm. 14 genannten Arbeiten verweisen zwar durchaus auf die Rolle Gerhards im Vorfeld der Worringer Schlacht, eine wirklich eingehende Untersuchung zu seiner Person fehlt jedoch.

von Luxemburg verbundene vorzeitige Mündigkeitserklärung gegenüber eventuellen Einsprüchen zu legitimieren<sup>107</sup>. Beide Motive mögen eine Rolle gespielt haben, obwohl das Erbrecht Johanns seinen Schwestern gegenüber unbestreitbar war und auch nicht recht ersichtlich ist, von welcher Seite Widerstand gegen seine Regierung in Luxemburg sich hätte regen können, geschweige denn akut drohte. Dass Johann als einziger Sohn, als *unigenitus* eben, wie ihn seine Eltern gleichfalls zutreffend angesprochen zu haben scheinen<sup>108</sup>, der „Erstgeborene“ war, stellte eine allseits bekannte Tatsache dar. Wenn Heinrich VII. es gleichwohl für angebracht erachtete, diese Selbstverständlichkeit wiederholt öffentlich zu bekunden, so möglicherweise, weil in ihm – noch immer oder erneut – die Hoffnung keimte, es werde nicht bei diesem einen Sohn bleiben.

Schon nach der Geburt Johanns hatte das Paar fast ein Jahrzehnt auf weitere Nachkommen warten müssen und dies, wie das seinerzeit von Margarethe *in propagacione prolis* abgelegte Gelübde ahnen lässt, in verzweifelter Gemütslage<sup>109</sup>. Ob sich diese in der Folge durch die Geburt zweier weiterer Kinder entscheidend besserte, mag man füglich bezweifeln, denn bei beiden handelte es sich eben doch „nur“ um Töchter<sup>110</sup>. Für den Fortbestand der Dynastie in direkter und männlicher Linie, an der dem König zweifellos nicht weniger als anderen Dynasten seiner Zeit zu allererst gelegen war, blieben sie ohne Bedeutung. Als einigermaßen gesichert konnte dieses Ziel erst gelten, wenn ein *secundogenitus* bereitstand, um gegebenenfalls an die Stelle seines zum Landesherrn bestimmten, in-

---

<sup>107</sup> Jäschke, Johann der Blinde (wie Anm. 12), S. 244–250 und 253f. mit Nachweisen für die Benennung Johanns, Zitat: S. 247. Vgl. auch Ders., *Primogenitus regis Romanorum* – zu Erbrecht und Erblast Johanns von Luxemburg und Böhmen 1310–1333: eine Skizze, in: Forschungen zur Reichs-, Papst- und Landesgeschichte. Festschr. Peter Herde, hrsg. v. Karl Borchardt und Enno Bünz, Stuttgart 1998, II, S. 635–650, hier S. 635, sowie – die Apostrophierung Johanns als *primogenitus* durch seinen Vater nunmehr auf das Streben Heinrichs VII. zurückführend, um damit nach französischem Vorbild den luxemburgischen Erbspruch auf den römisch-deutschen Königsthron zu unterstreichen – S. 644 und 647f.

<sup>108</sup> Immerhin lässt Peter von Zittau diese im Rahmen der Speyerer Hochzeit und der Trennung bei Colmar ihren Sohn viermal als *unigenitus* ansprechen; Königsaal-Geschichts-Quellen (wie Anm. 66), S. 263, 264, 269 und 281 c. I/100f. und I/104. Urkundlich ist diese Anrede meines Wissens jedoch nicht bezeugt.

<sup>109</sup> Für diese bezeichnend erscheint die Verlautbarung Heinrichs VII. vom Mai 1311, durch die er von Cremona aus gestattete, dass seine älteste Tochter Maria in Erfüllung des Gelübdes seiner Gattin – *ut si ipse Deus nos et illustrem Johannem regem Bohemie, primogenitum nostrum karissimum, conservaret daretque sibi prolem, eam sisteret Domino omnibus diebus vite sue* – in das Kloster Marienthal eintrat; UQB (wie Anm. 2) VII, S. 446f. Nr. 1369. Marias Aufenthalt in dem Dominikanerinnenkloster blieb indessen Episode, 1322 heiratete sie König Karl IV. von Frankreich; vgl. Dieter Veldtrup, Ehen aus Staatsräson. Die Familien- und Heiratspolitik Johanns von Böhmen, in: Johann der Blinde. Graf von Luxemburg, König von Böhmen 1296–1346, hrsg. v. Michel Pauly (PSH 115 = Publications du CLU-DEM 14), Luxemburg 1997 S. 483–543, hier S. 492–496.

<sup>110</sup> Nämlich Maria und Beatrix, die zwischen 1304 und 1306 geboren wurden; vgl. UQB (wie Anm. 2) VII, S. 60\*f. Anm. 181.

dessen durch die Zeitumstände doch stets gefährdeten Bruders treten zu können. Dass man seiner auch am Hofe Heinrichs harrte, war nur natürlich. Tatsächlich scheint die Erwartung nicht unbegründet gewesen zu sein. Wenigstens weiß eine nur wenige Jahre nach dem Tod des Kaisers am Mittelrhein verfasste Chronik zu berichten, Margarethe sei, als sie im Dezember 1311 vor Genua erkrankte und wenig später starb, schwanger gewesen<sup>111</sup>. Selbstverständlich war nicht absehbar, dass das ersehnte vierte Kind ein Sohn sein würde. Walram jedoch blieb in einer höchst ungewissen Situation: Die Geburt eines *secundogenitus* des Herrscherpaares hätte diesen an seiner Stelle zum Ersatzregenten in Luxemburg werden lassen und seine bisherige Position des Grafen im Wartestand schlagartig beseitigt.

\*  
\*   \*

Die überlieferten Quellen zeigen Walram als Nachrückkandidaten seines älteren Bruders von Jugend an in dessen ständiger Begleitung, sich für diesen schlagend und in die Bresche werfend, den Aufstieg seiner nächsten Verwandten vor Augen, des älteren Bruders zum römisch-deutschen König und im Begriffe stehend, die höchste Würde der Christenheit, die Kaiserkrone in Rom zu gewinnen, des jüngeren Bruders zum Erzbischof und Kurfürsten im benachbarten Trier, des Neffen schließlich, eines Knaben noch, zunächst zum Grafen von Luxemburg, dann – statt seiner – zum König Böhmens; sogar die Karriere eines Sprosses aus der landsässigen Ministerialität, Peters von Aspelt, auf den Mainzer Metropolitanstuhl zu einer seine Position bei weitem überragenden Stellung<sup>112</sup> musste er beobachten, während die Projekte einer eigenen Heirat sich sukzessive zerschlugen, die Hoffnung, die böhmische Wenzelskrone gewinnen zu können, sich rasch als trügerisch erwies, da dem Neffen der Vortritt überlassen werden musste. Zudem sah er sich mit dem Wunsch des Bruders nach einem zweiten Sohn konfrontiert, dem sogleich die Bestimmung zum Grafen im Wartestand zugekommen wäre, und somit ständig in jener Funktion gefährdet, welche sein gesamtes Dasein bis dahin bestimmt hatte: eine auf den ersten Blick wenig beneidenswerte Situation, vor deren Hintergrund das Wesen des Luxemburgers und seine Handlungen, die das eigene Leben nicht achtende Tapferkeit ebenso wie die gelegentliche Brutalität und vor allem auch sein ausgeprägter Hang zu Ausschweifungen nur allzu verständlich erscheinen müssen. Dennoch stellt sich die Frage, ob Walram seine Lage selbst als derart bedrückend empfunden hat, mithin ob eine Deu-

<sup>111</sup> *In quo mari Margaretam reginam, tunc inpregnatam, infirmitas invasit febrilis; Imperator Henricus.* Ein spätmittelalterlicher Text über Kaiser Heinrich VII. in kritischer Beleuchtung, hrsg. v. Kurt-Ulrich Jäschke (Beiheft zu Hémecht 1988), Luxemburg 1988, S. 122 § 11, dazu auch ebd., S. 10.

<sup>112</sup> Zu ihm noch immer Julius Heidemann, Peter von Aspelt als Kirchenfürst und Staatsmann. Ein Beitrag zur Geschichte Deutschlands im 13. und 14. Jahrhundert, Berlin 1875, jetzt R[udolf] H[olbach], Peter von Aspelt, in: Lexikon des Mittelalters VI, München/Zürich 1993, Sp. 1936f., zur Abstammung aus einem luxemburgischen Dienstmannengeschlecht Camille Wampach, Peter von Aspelt. Seine Herkunft, in: RhVjbl. 15/16 (1950), S. 293–297.

tung, die vorrangig auf das dem heutigen Betrachter offenkundig erscheinende enorme Frustrationspotential seines Daseins abzielt, letztlich nicht doch anachronistisch, wenigstens einseitig bleibt.

Unter den Mitteilungen über den Tod Walrams erscheint in diesem Zusammenhang die Schilderung des Johannes de Cermenate von Interesse. Der Mailänder Notar hatte die Niederschlagung des Aufstandes gegen Heinrich VII. in seiner Vaterstadt beobachtet und auch an der Belagerung Brescias teilgenommen<sup>113</sup>, mithin dem Bruder des Königs mehrmals begegnen und auch die Ereignisse, welche zu dessen Tod führten, durchaus als Augenzeuge erleben können. Sein Bericht bestätigt nicht nur das aus anderen Quellen bekannte Verhalten des Luxemburgers, dessen Tollkühnheit, die ihn trotz unzureichender Rüstung keinem Kampf ausweichen ließ, sondern eröffnet vielleicht auch eine neue Perspektive auf dessen Persönlichkeit. Es lohnt sich daher, den betreffenden Passus in extenso vorzustellen:

„Denn während die Brescianer und häufiger noch die Exulanten und Verbannten aus Mailand, welche die Stadt verteidigen halfen, Ausfälle unternahmen, um die Feinde zu provozieren, welche zwar häufig gefährlich und oft verderblich sein können, aber weder einen entscheidenden Sieg zu geben noch sonst von ausschlaggebener Bedeutung zu sein pflegen, wird Walram, der Bruder des Königs, ein kraftstrotzender und waffengeübter Jüngling, als er in der Hitze des Kampfes einst die Seinen von dichten Feindeshaufen bedrängt sieht und ungerüstet – weil er nämlich vom Gefecht nichts gewusst hatte, sondern nur zufällig hinzugekommen war, um, von vielen jungen Deutschen begleitet, wie es seine Art war, Mut zuzusprechen und das Lager zu besichtigen – allein mit dem Schwert bewaffnet, welches an seiner Seite hing, sich in den dichten Haufen der Feinde stürzt und, von den Genossen begleitet, tollkühn die in die Flucht geschlagenen Feinde verfolgt, bis er allzu nahe an die Mauern herankommt, von der Höhe derselben herab durch einen Pfeil in die ungeschützte Kehle getroffen und erliegt nach wenigen Tagen der Wunde“<sup>114</sup>.

Bemerkenswert ist der zweimalige Bezug des Berichtes auf die *iuventus* sowohl des Protagonisten selbst als auch seines Gefolges. Georges Duby hat den

<sup>113</sup> Zu diesem Chronisten und seinem Werk, einer äußerst wichtigen und sehr zuverlässigen Quelle des Romzuges, vgl. Franke, Kaiser Heinrich VII. (wie Anm. 65), S. 77–107, bes. S. 78.

<sup>114</sup> *Nam exeuntibus saepe Brixiensibus, et saepius qui praesidio urbis erant exulibus et proscriptis Mediolani ad irritamenta certaminum, quae, licet ea gerentibus periculosa ac saepe perniciosa sint, parum victoriae aut momenti bellicis rebus conferre solent, Valeranus frater regis, iuvenis robustissimus et in armis strenuus, ubi ingravescente pugna subito densis hostibus suos nimium premi videt, ut erat non armatus, ut tunc pugnae ignarus erat, sed forte superveniens, sed a multis Theutonice iuventutis comitatus, solatii causa, more suo, visitans castra, arrepto repente, qui lateri pendebat gladio, sociis subsequentibus, in frequentem pugnantium turbam ruit, et dum hostes in fugam versos temere insequitur nimium prope muros, sagitta de summis moenibus urbis missa ipsum periculoso gulae patentis loco stridens fixit. Quo vulnere post paucos dies moritur tantus princeps; Hist. Iohannis de Cermenate (wie Anm. 18), S. 83 c. 37 (unter weitgehender Berücksichtigung der Textvariante b); Übersetzung in Anlehnung an Friedensburg (wie Anm. 87) I, S. 505.*

„Jungen“ in der nordwestfranzösischen Adelsgesellschaft des 12. Jahrhunderts vor geraumer Zeit eine faszinierende Studie gewidmet und den – schon in den Augen der Zeitgenossen – herausragenden Vertreter dieses Phänomens, ja seine Verkörperung in einer nicht minder fesselnden Skizze vorgestellt<sup>115</sup>. „Jugend“ ist demzufolge weniger oder doch nicht primär durch das biologische Alter einer Person, und zwar eines Adelssohnes, bestimmt als vielmehr durch dessen spezifischen Status innerhalb der Kriegergesellschaft wie der familiären Strukturen; sie bezeichnet die Lebensphase zwischen der Schwertleite und der ersten Vaterschaft, zumindest der Verehelichung, beginnend mit dem Eintritt in die Welt der vollwertigen Krieger im Alter von etwa 20 Jahren und endend mit der sozialen Etablierung durch die Gründung eines eigenen Hauses und die Zeugung von Nachkommen. Dazwischen liegen zwei, gar zweieinhalb Jahrzehnte, eine Zeit der inneren wie äußeren Unruhe, des Umherstreifens zum Zwecke der militärischen Vervollkommnung und der steten Jagd nach Ruhm und Besitz – und Letzteres bedeutet häufig genug: nach einer reichen Erbin –, nicht als Einzelgänger, sondern in Gruppen gleichaltriger Gefährten und unter der Führung eines kaum älteren Genossen, häufig des präsumtiven Nachfolgers eines mächtigen Herrn, der in dieser Eigenschaft aller Zukunftsängste enthoben und dank seiner materiellen Ausstattung in der Lage ist, die Mitglieder seines Trupps mit dem ‚Nötigen‘ zu versehen, sie mit Waffen auszustatten – denn das Höchste bleibt der Kampf im Turnier oder Krieg –, aber auch deren Ansprüchen nach einem aufregenden Dasein, nach Luxus, Spiel, Zerstreung und Unterhaltung ohne moralische Zwänge, genügen zu können: „Les moeurs y sont fort libres“<sup>116</sup>. Der „Junge“ also ist durchaus ein Erwachsener, im Unterschied zum Führer seines Trupps vielfach jedoch ein Nachgeborener, von einer Karriere in der Kirche ausgeschlossen oder diese bewusst ablehnend und daher vom Vater oder dem älteren Bruder unter gelindem Zwang auf *aventure* geschickt, ohne Aussicht auf eine nennenswerte Abfindung und folglich darauf angewiesen, sich die materielle Basis seiner Herrenexistenz selbst verschaffen zu müssen, und im Regelfalle heißt dies, sich im Dienste eines *dominus* derart militärisch auszuzeichnen, dass dieser sich veranlasst sieht, ihm die ersehnte Herrschaft zu verleihen, üblicherweise durch die Verehelichung mit einer reichen Frau, der Erbtöchter oder Witwe eines seiner Vasallen.

Natürlich entspricht Walram nicht ohne weiteres diesem Typus des „Jungen“, der, aus dem väterlichen Haus vertrieben, verzweifelt um seine Etablierung in der Gesellschaft kämpft und in der Gefahr schwebt, zeitlebens im Status der *iuventus* verbleiben zu müssen. Walram besaß eine Position, denn seine Apanage gewährleistete die Integration in den Kreis der Herren und ein aller materiellen Sorgen enthobenes Leben, mochte eine Gemahlin, ein eigener Hausstand auch

<sup>115</sup> Georges Duby, *Dans la France du Nord-Ouest au XII<sup>e</sup> siècle: les „Jeunes“ dans la société aristocratique*, in: *Annales E.S.C.* 19 (1964), S. 835–846; *Ders.*, *Guillaume le Maréchal* (wie Anm. 21).

<sup>116</sup> Duby, *Les „Jeunes“* (wie Anm. 115), S. 838.

gefehlt haben, aber die Gründung eines solchen war für ihn eben auch nicht von existentieller Bedeutung. Gerade dies muss davor warnen, die Unzufriedenheit und Frustration infolge des Scheiterns seiner Ehevorhaben und der Karrieren seiner Verwandten zu überschätzen. Als Anführer eines Trupps von „Jungen“ aber ist er nicht nur vorstellbar, als solchen gibt ihn der Mailänder Notar deutlich zu erkennen, indem er den Luxemburger *a multis Theutonicae iuventutis comitatus* auftreten lässt<sup>117</sup>. Seine *socii subsequentes* indessen sind bis auf den Pfälzer Werner von Randeck unbekannt, der sich im September 1310 noch in Colmar *cum sex dextrariis magnis* in das Gefolge Walrams einreichte, um diesem *ultra montes* zu dienen<sup>118</sup>. Neben einigen landfremden „Abenteurern“ werden die zahlreichen Vasallenfamilien aus der Grafschaft Luxemburg und ihrem Umland das Hauptkontingent des Trupps gestellt haben, die Söhne jener Herren, die den König nach Italien begleiteten oder in dessen Auftrag die Verwaltung seines Stammlandes besorgten, selbst also in der Heimat hatten bleiben müssen<sup>119</sup>, etwa Thomas von Siebenborn, Kämmerer Heinrichs VII. und von diesem reich mit Sold und Herrschaftsprivilegien bedacht, der bezeichnenderweise eben doch erst seit dem Tode Walrams in unmittelbarer Beziehung zum König erscheint<sup>120</sup>.

Mag diese Schar für uns auch schemenhaft bleiben, so ist an ihrer Existenz doch nicht zu zweifeln. Der Zahl nach wird sie im Heer des Königs kaum ins Gewicht gefallen sein, militärisch aber war sie fraglos von beträchtlicher Bedeutung. Als verschworene Gemeinschaft gut trainierter, aus Neigung wie Zwang den Kampf suchender Ritter stellte sie die Speerspitze der Truppen, zu jeder Tat und, wenn erforderlich, auch Untat bereit, um sich unter den Augen ihres Führers hervorzutun. An diesen richteten sich mannigfache Erwartungen seiner Gefolgsleute, in erster Linie natürlich die Hoffnung, von ihm oder durch seine Ver-

<sup>117</sup> Wie Anm. 114.

<sup>118</sup> MGH Const. IV/1 (wie Anm. 4), S. 334 Nr. 385.

<sup>119</sup> Vgl. dazu Reichert, Landesherrschaft (wie Anm. 56) II, S. 679f., bes. Anm. 91f.

<sup>120</sup> Siebenborn/Simmern: Luxemburg, Kant. Kapellen. Als Kämmerer des Königs ist Thomas erstmals im Januar 1312 bezeugt, als er auf Veranlassung Heinrichs VII. die Hochgerichtsbarkeit im Bereich der Pfarrei Siebenborn in Besserung seiner bisherigen, von der Grafschaft Luxemburg rührenden Lehen empfang [Nicolas van Werveke, Inventaire analytique des archives du château d'Ansembourg, I, Luxemburg 1899, S. 10f. Nr. 15f.]; im Juli 1313 wies ihm der Kaiser in Genua für die ihm und dem Reich *in Italia partibus hactenus* erwiesenen *grata et fidelia servitia* eine Jahresrente von 2000 Gulden auf die kaiserliche Kammer als Lehen an [UQB (wie Anm. 2) VII, S. 521–523 Nr. 1433]. In Italien begegnet Thomas jedoch schon seit Januar 1311 [Acta Henrici VII Romanorum imperatoris et monumenta quedam alia suorum temporum historiam illustrantia, bearb. v. Francesco Bonaini, 2 Bde., Florenz 1877 (Aalen 1970), I, S. 141f. Nr. 96], und auch an der Belagerung Brescias hat er teilgenommen [vgl. Acta Imperii inedita saeculi XIII et XIV. Urkunden und Briefe zur Geschichte des Kaiserreiches und des Königreichs Sizilien, bearb. v. Eduard Winkelmann, 2 Bde., Innsbruck 1880–85 (Aalen 1964), II, S. 254–256 Nr. 400 (1311 VII 10), und MGH Const. IV/1 (wie Anm. 4), S. 655–660, hier S. 660, Nr. 689 (1311 X 1)]. Die Bilderchronik Balduins (wie Anm. 5) zeigt sein Wappen, ein silbernes Ankerkreuz in Rot, auf vier Tafeln: 25a, 32b, 33b, 35a.

mittlung die ersehnte soziale Fundierung durch Zuweisung einer Herrschaft zu erlangen. Unbegründet war die Aussicht im Falle Walrams keineswegs, im Gegenteil, mussten doch vor allem die beiden letzten Heiratsvorhaben auch seinen Gefährten eine glänzende Perspektive eröffnet haben, aber selbst die hennegaui-sche Apanage ermöglichte die Vergabe von Lehen in begrenztem Maße, und nicht zuletzt war Walram der Bruder des Königs, jenes Herrn, für den man sich letzten Endes schlug und auf dessen Dankbarkeit man daher zählen durfte<sup>121</sup>. Daneben war dem Anspruch der Gefährten auf den in derartigen Verbänden üblichen ‚Alltag‘ in Zerstreuung, Verschwendung und höchst lockeren Sitten gerecht zu werden. Der Unterhalt des Trupps war eine kostspielige Sache und scheint denn auch die Mittel Walrams arg strapaziert zu haben, so dass er sich eben deshalb trotz der beachtlichen Abfindung, gelegentlicher Zuwendungen aus der Schatulle des Bruders<sup>122</sup> und der Aufnahme von Krediten<sup>123</sup> den auch am Hofe des Königs argwöhnisch beäugten Handsalben Dritter zugänglich zeigte<sup>124</sup>. Aber die Sache war es wert: In der Freigebigkeit bis hin zur bedenkenlosen ‚Verschwendung‘ seines Besitzes entsprach Walram einer zentralen Tugend des adligen Wertekanons, die weit über den Kreis der von ihr unmittelbar profitierenden Genossen hinaus prestigebildend wirkte.

Aus dieser Perspektive betrachtet relativiert sich das der Existenz Walrams unterstellte Frustrationspotential erheblich. Sein Handeln und die ihm zugeschriebenen Wesenszüge entsprechen vollauf dem Typus des „Jungen“, darin seinen Gefährten im Grundsatz gleichend, wenn auch diese in allem übertreffend. Dies gilt zunächst für den in den einleitend zitierten Versen beanstandeten Lebenswandel des Luxemburgers; Trinkgelage, Jagd und die vor allem anderen missbilligte Promiskuität mussten dem mutmaßlich geistlichen Anonymus als unbedingt verwerfliche Leidenschaften erschienen sein, doch waren sie fester Bestandteil des Daseins eines *juvenis* und machten die Faszination seiner Existenz in nicht geringem Maße aus. Die zweite, wichtigere Seite bestand im Kampf. Er war Walrams eigentliches Metier, und in ihm zeichnete sich der „kraftstrotzende

<sup>121</sup> So sollte das im Sommer 1313 an Thomas von Siebenborn verliehene Börsenlehen nur ein Provisorium bilden, bis Heinrich den Betrag *in terris, redditibus vel in rebus aliis equivalentibus in Italia* anweisen konnte; Absicht des Kaisers war es, seinem Kämmerer eine erblich vom Reich *in nobile pseudum* gehende Herrschaft auf der Apenninhalbinsel zu verleihen, welche jährlich 2000 Gulden abwerfen und diesen in die Lage versetzen sollte, dem römischen König mit nicht weniger als 20 gutbewaffneten Reitern jährlich drei Monate *ubicumque locorum Italie* zu dienen; UQB (wie Anm. 2) VII, S. 521–523 Nr. 1433.

<sup>122</sup> Die Rechnung des Thesaurars Simon Philippi weist zum Dezember 1310 zwei Zahlungen in Höhe von insgesamt 1300 Gulden an Walram aus; MGH Const. IV/2 (wie Anm. 4), S. 1144–1148, hier S. 1145f., Nr. 1149.

<sup>123</sup> Schon im Januar 1309 entlieh Walram mit Bürgerschaft Guidos von Flandern, Herrn von Pe-teghem, bei einem Bürger von Saint-Quentin 800 Pfund Pariser Münze; UQB (wie Anm. 2) VII, S. 317 Nr. 1239.

<sup>124</sup> Vgl. dazu oben zu Anm. 88f.

und waffengeübte Jüngling“ in ganz besonderer Weise aus. Wie seinen Genossen war das Kämpfen auch ihm kein reiner Selbstzweck, im Unterschied zu den meisten von ihnen jedoch verfolgte er dabei nicht nur, wenigstens nicht vorrangig das eigene individuelle Interesse. Vor allem, ja vielleicht allein der Kampf bot ihm die Möglichkeit, sich unter den Zeitgenossen und mehr noch für die Nachwelt einen Namen zu machen, der nicht an den Glanz seiner Sippe gebunden war; zweifellos hat auch Walram die persönliche Tapferkeit als probaten, in der von militärischen Werten getragenen Kriegergesellschaft seines Standes selbstverständlichen Weg zur Erlangung von individuellem Ansehen und Ruhm erkannt<sup>125</sup> und sich eben deshalb bei jeder sich bietenden Gelegenheit ins Gefecht gestürzt. Dass seine Bemühungen nicht vergebens waren, lassen die zeitgenössischen Berichte immerhin noch erahnen. Aber selbst dieses Ziel war durchaus vereinbar mit seinem Status, der Erfolg letztlich gar die Konsequenz seiner Position, denn den persönlichen Ruhm erwarb Walram eben in der vorbehaltlosen Wahrnehmung der ihm zugewiesenen Funktion. Gerade im Kampf wurde der *iuvenis robustissimus et in armis strenuus* seiner Bestimmung als Graf im Wartestand gerecht, dem Dienst für den Bruder, die Familie und die eigene Dynastie, so wie man dies von ihm erwartete und wie er es selbst auch allem Anschein nach akzeptiert hat: *Propter hoc natus fuit*.

---

<sup>125</sup> Vgl. dazu Gerd Althoff, *Gloria et nomen perpetuum*. Wodurch wurde man im Mittelalter berühmt?, in: *Person und Gemeinschaft im Mittelalter*. Festschr. Karl Schmid, hrsg. v. Gerd Althoff u. a., Sigmaringen 1988, S. 297–313, bes. S. 301f.